

Potenziale erkennen

E|NEws



Erneuerbare Energien: Erfahrungen und Trends weltweit

Ausgabe: Mai 2017 – www.roedl.de/ee

> Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > RENEREX – Kurzinterview mit Anton Berger 2

Aus aller Welt

- > Entwicklung der globalen Onshore-Windmärkte unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Marktes und der deutschen Hersteller 3
- > Windkraft in Deutschland: Quo vaditis Altanlagen? 6
- > Baustelle oder Verkehrswende? 8
- > Entscheidung der EU-Kommission zur EU-Rechtskonformität der EE-Förderung in Tschechien 2006 bis 2012 10
- > Spanien: Systemneutrale Versteigerung von 2.000 MW EE-Produktionsleistung mit Anspruch auf Förderung am 17. Mai 2017 12
- > Verlauf einer EE-Ausschreibung in Polen und geplante Ausschreibungen im Jahre 2017 14
- > Anpassung der Koeffizienten für die Förderung Erneuerbarer Energien 17
- > Öffentliche Ausschreibungsprogramme und Direktvertrieb für Erneuerbare Energien und Erdgas in Südafrika 18
- > Erneuerbare Energien unter der Trump Administration – alles vorbei? 20
- > Litauen setzt konsequent auf Blockheizkraftwerke (BHKW) 23

Neuigkeiten zu internationalen EE-Förderprogrammen

- > Scaling Solar – 2. Ausschreibungsrunde in Sambia gestartet 25
- > BMUB-Exportinitiative Umwelttechnologien 25

Rödl & Partner intern

- > 7. Branchentreffen Erneuerbare Energien 26
- > Veranstaltungstermine 26

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Schlagzeilen über Rekorde bei Erneuerbaren Energien reißen nicht ab. Im Jahr 2016 ist der globale Zubau aufgrund von deutlich geringeren Investitionskosten auf ein erneutes Rekordniveau gestiegen: Im vergangenen Jahr sanken zwar die Investitionen in Erneuerbare Energien weltweit um 23 Prozent, doch die neu installierte Leistung stieg gegenüber 2015 um neun Prozent auf 138,5 Gigawatt an. Die durchschnittlichen Kosten für ein Photovoltaik-Projekt mit Baubeginn 2016 reduzierten sich um 13 Prozent gegenüber denen aus dem Jahr 2015, bei Onshore-Windprojekten lag die Reduzierung bei durchschnittlich 11,5 Prozent und bei Offshore-Windprojekten bei 10 Prozent. Zu diesen Ergebnissen kommt der gemeinsame Bericht des Umweltschutzprogramms der Vereinten Nationen (UN Environment), der Frankfurt School-UNEP Collaborating Centre for Climate & Sustainable Energy Finance (Centre) und Bloomberg New Energy Finance.

Der Grund für diese Entwicklung ist die globale Kostendegression bei den Erneuerbaren Energietechnologien, die unter anderem durch Skaleneffekte verursacht wird. Diese Zahlen können folglich auch als Erfolg der globalen Energiewende betrachtet werden. Dank der immer weiter sinkenden Technologiekosten haben die Erneuerbaren Energien mit 55 Prozent einen neuen Rekordanteil bei der weltweiten, gesamten neu zugebauten Energiekapazität erreicht. In einzelnen Regionen der Welt, wie etwa beispielsweise in Chile, Peru und Mexiko, ist der Punkt erreicht, an dem PV- oder Windanlagen die preiswerteste Möglichkeit sind, mit Neuanlagen Strom zu erzeugen. Dass durch diese Entwicklung auch Förderungen an Relevanz verlieren, hat man nun auch in Deutschland bei der Offshore-Windausschreibung gesehen, bei der Gebote mit 0,0 Cent/kWh Förderbeitrag bezuschlagt wurden.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Martin Wambach
Geschäftsführender Partner

Anton Berger
Partner



Im Blickpunkt

> Kurzinterview mit Anton Berger zur Matchingplattform RENEREX

1. Wie ist die Idee zu RENEREX entstanden?

Rödl & Partner unterstützt schon seit mehr als 10 Jahren engagiert Investoren und Projektentwickler im Bereich der Erneuerbaren Energien im In- und Ausland. Daher erhalten wir regelmäßig sowohl Anfragen von Projektentwicklern, die nach Investoren für ihre Finanzierung suchen, als auch umgekehrt Anfragen von Investoren, die nach Projekten suchen. Des Weiteren nimmt der Wettbewerb um attraktive Anlagemöglichkeiten im deutschen EE-Markt stetig zu und die Bedeutung der Erneuerbaren Energien in Schwellen- und Entwicklungsländern wächst. Deswegen haben wir mit RENEREX, der Idee einer Matchingplattform folgend, einen technologie- und länderübergreifenden online-Marktplatz für EE-Projekte geschaffen, den wir Investoren und Projektentwicklern auf der ganzen Welt kostenfrei zur Verfügung stellen.

2. Welchen Mehrwert bietet RENEREX?

Bei der Entwicklung der Plattform wurde besonders viel Wert auf die Möglichkeit eines vertraulichen Datenaustauschs gelegt. Jeder Investor und jeder Projektentwickler wird von uns einem kurzem Plausibilitätscheck unterzogen. Dieses Prozedere soll Platzierungen von unseriösen Angeboten beiderseitig vorbeugen. Außerdem wird die Identität eines Investors dem Projektentwickler erst dann bekannt, wenn dieser Detailinformationen zu einem Projekt anfordert. So vermeiden Investoren unerwünschte Anfragen. Ebenso profitieren Projektentwickler davon, dass sie Detailinformationen zwar bequem über RENEREX zur Verfügung stellen können, aber die volle Kontrolle darüber behalten, mit wem und in welcher Tiefe sie Detailinformationen teilen möchten.

Als besonderes Highlight zeigt RENEREX automatisch Links zu Informationen über technologie- und länderspezifische Förderprogramme an. Die dahinterliegende Datenbank wird von unseren Experten regelmäßig aktualisiert, sodass Sie hier immer auf dem aktuellen Stand sind.

RENEREX eröffnet Investoren zusätzliche Anlagemöglichkeiten, erschließt Projektentwicklern neue Finanzierungsalternativen, informiert über Förderprogramme und bietet den Nutzern Zugang zum umfassenden Beratungsangebot von Rödl & Partner. Über die zentrale Internet-Plattform RENEREX können wir so auf Wunsch schnell und gezielt den richtigen Berater aus unserer internationalen Fachgruppe von EE-Spezialisten vermitteln.

3. Gehe ich mit der Anmeldung irgendeine Form von Verpflichtung ein oder erwarten mich Kosten jeglicher Art?

Ganz klar: nein! Weder durch die Registrierung als Investor oder Projektentwickler, noch durch die Anlage von Projekten oder die Anfrage von tiefergehenden Informationen von Projekten gehen Sie irgendeine Verpflichtung ein. RENEREX ist eine vollständig kostenlose Plattform von Rödl & Partner.

Sofern gewünscht, unterstützen wir Sie natürlich gerne mit unseren Leistungen bei einer geplanten Projekttransaktion.

4. Wie sieht es denn mit der Datensicherheit aus?

Die Online-Plattform RENEREX wird in Deutschland gehostet und gepflegt und unterliegt somit europäischem Datenschutzrecht, Richtlinien und Standards. Zusätzlich ist sie SSL-gesichert. Die Daten werden von uns selbstverständlich lediglich für die Abwicklung des Registrierungsprozesses verwendet, es erfolgt keinerlei Weitergabe oder Weiterverwertung durch Dritte!

5. Wie ist der aktuelle Stand und wie sehen Sie die Zukunft von RENEREX?

Wir freuen uns, dass aktuell bereits 34 Projektentwickler und 27 Investoren auf RENEREX aktiv sind. RENEREX ist ein noch sehr junges Produkt und wir haben die ersten großen Kampagnen kürzlich gestartet. Außerdem haben wir einen Informationsflyer in drei Sprachen (deutsch, englisch und spanisch) sowie ein aussagekräftiges Produktvideo entwickelt. Wir gehen von einer rasch steigenden Anzahl der User und insbesondere von Projekten auf der Plattform aus. Ein regelmäßiger Blick auf die Seite ist also empfehlenswert.

Kontakt für weitere Informationen:



Anton Berger

Diplom-Ökonom, Diplom-Betriebswirt (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 01

E-Mail: anton.berger@roedl.com



Aus aller Welt

> Entwicklung der globalen Onshore-Windmärkte unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Marktes und der deutschen Hersteller

Von Simon Zenses

Der globale Windmarkt wächst weiter zusammen. Hersteller müssen in immer mehr Ländern auf immer breiterer Front um Marktanteile konkurrieren. Auch deutsche Hersteller bekommen diesen Trend zu spüren. Kooperationen und Fusionen sind die aktuellen Markttrends, weitere Konsolidierungsmaßnahmen stehen in den Startlöchern. Wind kommt aus allen Richtungen, es bleibt spannend, wie gerade die deutschen Hersteller mit diesen Markttendenzen umgehen.

Die Windenergie ist der Öko-Nische schon längst erwachsen. Die globalen Wachstumsprognosen für die nächste Dekade sind solide, der Bau neuer Windenergieanlagen auf hoher See könnte sogar um 20 Prozent jährlich zulegen. Im direkten Vergleich zur Windenergie auf hoher See ist die Windenergie an Land heute deutlich günstiger sowie technisch ausgereifter. Deutsche Anlagenhersteller nehmen eine gewichtige Rolle auf dem Weltmarkt ein, müssen sich aber weiterhin aufgrund des perspektivisch rückläufigen deutschen Marktes noch stärker global positionieren.

Weltmarkt

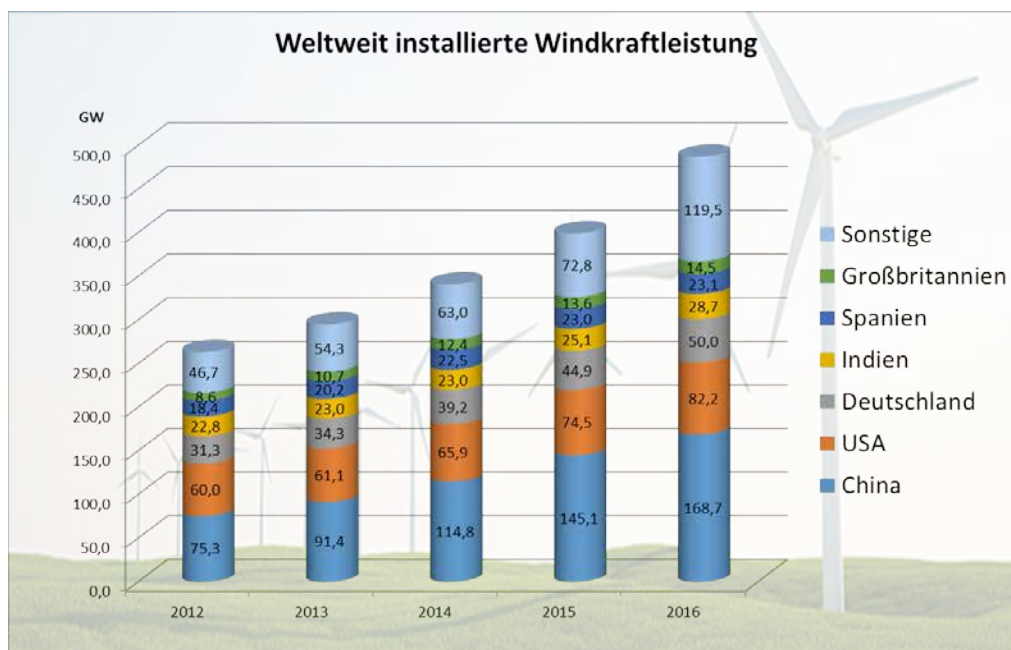


Abbildung 1 – Weltweit installierte Windkraftleistung
(Quelle: Global Wind Energy Council 2016)

Weltweit ist China mit Abstand der Spitzenreiter mit 168,7 GW installierter Leistung (Stand 2016). Knapp halb so viel können die auf Platz 2 liegenden USA mit 82,2 GW vorweisen, gefolgt von Deutschland mit rund 50 GW sowie Indien und Spanien mit 28,7

bzw. 23,1 GW installierter Leistung. Länder wie Großbritannien, Kanada, Frankreich, Italien und Brasilien können mit 10 bis 15 GW aufwarten.

Lage in Deutschland

Der deutsche Markt ist auch 2016 kräftig gewachsen. Neu hinzugebaut wurden im abgelaufenen Jahr 1.624 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 4.625 MW, was einem Gesamtleistungsanstieg von rund 10 Prozent entspricht. Darin enthalten sind bereits 238 Neuanlagen mit einer Leistung von 697 MW, die repowered wurden. Dies entspricht gegenüber dem Jahr 2015 einer Leistungssteigerung im Bereich des Repowering um 40 Prozent.

Knapp die Hälfte der neu installierten WEA wurde dabei in den nordöstlichen Bundesländern (Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen) gebaut. In den südlichen Bundesländern wie Bayern und Baden-Württemberg liegt der Anteil bei jeweils rund 7,5 Prozent, die restlichen gut 35 Prozent verteilen sich auf das verbleibende Bundesgebiet. Perspektivisch wird dieser Anteil besonders in Bayern eher weiter zurückgehen bzw. annähernd zum Erliegen kommen.

Inklusive der Bereinigung des Anlagenrückbaus beläuft sich bei einer Anzahl von 27.270 installierten WEA die Windanlagenleistung auf 45.911 MW Ende 2016.

Künftig wird der Ausbau durch die Umstellung auf das Ausschreibungsmodell staatlich gesteuert. So werden pro Jahr nur noch knapp unter 3.000 MW jährlicher Leistungszubau ermöglicht. Das Potenzial der neu zu installierenden Onshore-Windenergie nach

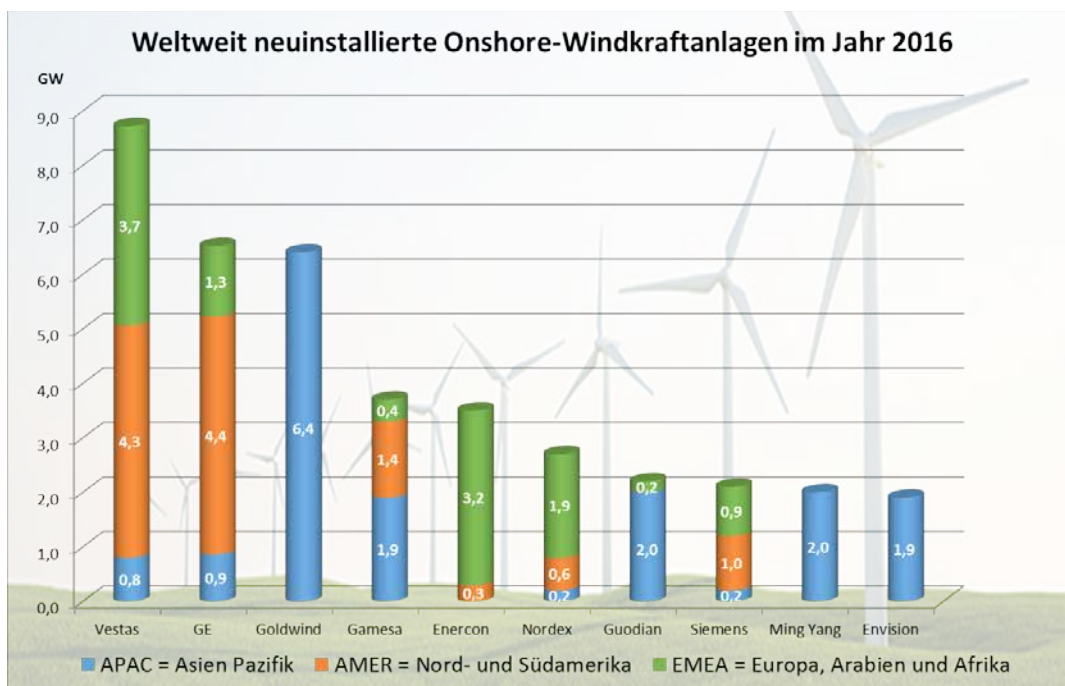


EEG 2017 bis 2025 ist somit bei rund 26 GW gedeckelt, was jedoch bereits zu ca. 75 Prozent durch Repoweringmaßnahmen erbracht werden könnte. Losgelöst von dieser Deckelung sind zusätzliche 2.053 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 6.128 MW, die bis zum Stichtag des 31. Dezember 2016 genehmigt wurden und daher außerhalb des Ausschreibungsrahmens bis Ende 2018 errichtet werden können.

Zum Vergleich: Im Offshore-Bereich wird mit einer neu installierten Leistung von knapp 11 GW bis 2025 gerechnet.

Globale Marktsituation, Herstellerentwicklung und Prognose

Abbildung 2 Weltweit neuinstallierte Onshore-Windkraftanlagen 2016



(Quelle: Bloomberg New Energy Finance 2016)

Hinsichtlich des Zubaus bei neuinstallierten Windkraftanlagen zeigt sich, wer „die Zeichen des sich drehenden Windes“ frühzeitig erkannt und sich bereits auf die neu entstehenden Marktbedingungen eingestellt hat. Ein breites Portfolio an Turbinentypen allein ist nicht mehr ausreichend, um im internationalen Windmarkt zu bestehen. Mehr denn je ist die aktive Erschließung neuer globaler Märkte sowie die Erweiterung des Leistungsportfolios entscheidend, um eine große Bandbreite an Projekten zu generieren.

Diesen Trend hat Vestas frühzeitig erkannt und erfolgreich umgesetzt. Durch eine weitere Vergrößerung des Marktes auf mittlerweile 35 Länder im Jahr 2016, konnte Vestas nach kurzzeitigem Verlust des Spitzenplatzes seinen Führungsanspruch mit 8,7 GW wieder untermauern. Mit dieser Strategie sowie dem Kauf der Energiesparten des französischen Alstom-Konzerns im Jahr 2015 konnte sich der amerikanische Turbinenhersteller GE

mit Windkraftanlagen in 21 Ländern weltweit den zweiten Platz vor Goldwind mit 6,5 GW zu 6,4 GW sichern.

Abwärts geht es für die chinesischen Hersteller, die sich bisher primär auf den Heimatmarkt fokussierten und damit wenig nennenswerte Erfolge auf dem Weltmarkt verzeichnen konnten. Grund hierfür sind die durch die chinesische Regierung um ein Drittel reduzierten genehmigten Neuerrichtungen, resultierend aus eher instabilen Netzkapazitäten, die für die breite Masse der volatil erzeugenden Erneuerbaren Energien nicht ausgelegt sind. Die über die letzten Jahre im Zuwachs dominierende Goldwind verliert hierdurch gleich zwei Plätze im Ranking und fällt auf Platz 3 zurück. Gleiches gilt für die Mitbewerber Guodian, Ming Yang sowie Envision, die nun alle verstärkt international expandieren wollen.

Dabei zählen in Deutschland Windkrafthersteller wie Nordex und Senvion zu den Premiumzielen chinesischer Firmenjäger. Diese sehen ihre Chance der Ausweitung im globalen Markt in der Flucht nach vorne und initiieren verstärkt Joint Ventures. Doch auch die großen Player im Markt verfolgen diese Trends, durch Siemens Übernahme von Gamesa wird ein weiteres Schwergewicht zukünftig mit Vestas um die Weltmarktspitze kämpfen. Ein ähnliches Ziel verfolgt die Fusion von Nordex mit Acciona, jedoch in kleinerem Maßstab.

Was bedeutet dies für die deutschen Hersteller

Für die größten deutschen mittelständischen Windkrafthersteller wie Enercon, Senvion und Nordex gilt es angesichts des, im Vergleich zum deutschen Markt immer stärker wachsenden internationalen Marktes, sich durch Weiterentwicklung der Windturbinen, Schaffung neuer internationaler Absatzmärkte sowie Senkung der Entwicklungs- und Produktionskosten durch breitere Portfolios an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Auch werden Kooperationen immer entscheidender: Siemens und Nordex sind in dieser Hinsicht schon sehr aktiv, wobei letztere bereits 60 Prozent ihres Jahresumsatzes außerhalb von Deutschland erwirtschaftet (2015). Auch die anderen deutschen Hersteller sind nicht untätig: Enercon und EWE bündeln ihre Kräfte als Windkrafthersteller und Energieversorgungsunternehmen, um neue Geschäftsideen in den Bereichen Erneuerbare Energien und Smart Grids auszuarbeiten. Sie teilen die Vision von weitgehend auf Erneuerbare Energien basierenden dezentralen Energiesystemen. Senvions CEO Jürgen Geißinger (ehemals Vorstandsvor-



sitzender beim Automobilzulieferer Schaeffler) setzt wiederum auf bekannte Konzepte aus der Autoindustrie. Dabei werden die Gehäuse von Anlagen so konzipiert, dass diese zerteilt und in Containern ausgeliefert werden können. Somit entfallen erhöhte Kosten durch den Sondertransport. Eine weitere Methode aus der Autoindustrie ist es, die Kernkomponenten wie Getriebe von Zulieferern mit entwickelten Systemen anzufordern. Um schnell am ausländischen Markt zu sein, werden Produktionsstätten kleiner Windhersteller im Ausland übernommen und deren Rotorblätter im Land gefertigt. Senvion möchte mit dieser Strategie seine internationale Stellung durch den anteiligen Erwerb von Kenersys Produktionseinrichtungen in Baramati, Indien, wieder festigen.

Fazit:

Deutsche Hersteller werden in Zukunft deutlich stärkeren Druck aus dem Ausland, auch im deutschen Markt durch ausländische Akteure, zu spüren bekommen. Jedoch bietet dieser Wandel auch eine große Chance für die deutschen Windkrafthersteller, im Ausland Fuß zu fassen. Der Markt wird generell umkämpfter und Fusionen sowie Kooperationen werden ihn auf wenige verbleibende Player kondensieren lassen. Für die Windparkbetreiber und -projektierer wird dies zumindest kurzfristig eher geringere Anlagenpreise bedeuten, da die Hersteller zueinander in stärkerem Wettbewerb um Projekte stehen. Auch üben Vergütungsreduktionen sowie erhöhte Projektierungskosten aufgrund von Naturschutz- und anderen Belangen in vielen Ländern einen immer höheren Preisdruck auf die Hersteller aus, wenn immer aufwendigere Windprojekte wirtschaftlich umgesetzt werden sollen. Ob eine weitere Oligopolisierung jedoch mittel- und vor allen Dingen langfristig zu sinkenden Preisen führt, ist zweifelhaft.

Es bleibt spannend, wie die deutschen Hersteller ihre Positionen im Weltmarkt weiter behaupten werden und welche Übernahmen und Fusionen nun als nächstes in Haus stehen.

Kontakt für weitere Informationen:



Kai Imolauer

Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 06

E-Mail: kai.imolauer@roedl.com





Aus aller Welt

> Windkraft in Deutschland:

Quo vaditis Altanlagen? – warum Windparks spätestens ab dem Betriebsjahr 15 einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen

Von Kai Imolauer

Warum es wichtig ist, seinen Windparks, die in das letzte Viertel Ihres Vergütungszeitraums gelangen, eine besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und wieso diese Aufmerksamkeit bereits beginnen sollte, bevor sie ihrer zwangsweise bedürfen. Ein Aufruf zum systematischen Auseinandersetzen mit den Besonderheiten der alternden Anlagen sowie der dazugehörigen Rahmenbedingungen, damit das so oft proklamierte „goldene Ende“ nicht zur Sackgasse wird.

Das EEG ist in Deutschland erstmalig zum 1. April 2000 in Kraft getreten und garantiert seitdem allen Windkraftbetreibern einen festen Vergütungssatz über 20 bzw. 21 Jahre. Über 27.000 Windenergieanlagen (WEA) sind seither ans Netz angeschlossen worden. Bereits im kommenden Jahr wird der Teil der Windparks, der sich im letzten Viertel des EEG-Vergütungszeitraums, also ab Betriebsjahr 15 befindet, bei annähernd 10.000 Anlagen liegen. Ende 2020 werden ca. 6.000 WEA komplett aus der EEG-Vergütung herausfallen und sich – sofern ein Weiterbetrieb in Frage kommt – anhand der EEX-Börsenstrompreise den Betrieb erwirtschaften müssen.

Windenergieanlagen haben momentan einen schweren Stand in der deutschen Presse: Zum einen sorgen die mittlerweile allseits präsenten Bürgerinitiativen gegen Windkraft stetig für eine latente mediale Aufmerksamkeit. Untermuert wird dies oftmals mit mehr oder minder fundierten naturschutzrechtlichen Entscheidungen durch Genehmigungsbehörden, die oftmals dem weiteren Ausbau von Windenergie entgegenstehen. Zum anderen sind gerade zum Jahreswechsel mehrere Windenergieanlagen in Deutschland havariert, Rotorblätter aufgespalten (Windpark „Laubersreuth“) oder gar abgebrochen (Windpark „Briest“)¹. Die Häufung letztgenannter Ereignisse in weniger als 25 Tagen, übrigens alles Anlagen aus den Jahren 1999 bis 2002, ist sicherlich ungewöhnlich, zeigt aber einen entscheidenden Aspekt auf:

Man muss sich frühzeitig mit seinen Bestandsanlagen beschäftigen und Handlungsalternativen bereits kennen, um beizeiten schnell handlungsfähig zu sein.

Altanlagen in der besonderen „Lebensphase“

Viele Anlagen laufen in das letzte Viertel ihrer Nutzungsphase vor Beendigung der EEG-Vergütung ein oder befinden sich bereits in dieser Phase. In der Regel geht dies einher mit der vollständigen Tilgung aller Finanzierungsdarlehen und der deutlichen Steigerung des erzielten Deckungsbeitrags. Dieses allerdings so oft versprochene und in den damaligen Wirtschaftlichkeitskalkulationen fest eingeplante „goldene Ende“ bei abgeschriebenen Anlagen wird immer seltener erreicht. Dies kann u.a. an falsch getroffenen Einschätzungen über die Haltbarkeit von bestimmten Großbauteilen (wie z.B. Rotor, Generator, Turm oder Fundament) liegen. Aber auch abweichende Annahmen über die Wartungs- und Instandsetzungskosten für die letzten Betriebsjahre und die damit verbundene Betriebssicherheit beeinflussen diesen Punkt maßgeblich. Zusätzlich kommt noch der Aspekt, dass viele Altanlagenbesitzer die Notwendigkeit der Eruiierung der frühzeitigen Weiterbetriebmöglichkeiten unter aktuellen Marktbedingungen schlichtweg unterschätzen. Im Grunde verhält es sich mit WEA wie mit jeder anderen Maschine, wie z.B. dem privaten PKW:

¹ Quellen: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/windkraft-traege-rotorregler-fuehrten-laut-analyse-zu-mysterioeser-havarie-serie-a-1137530.html> ;
<http://www.frankenpost.de/region/muenchenberg/Sturmtief-Thomas-zerstoert-Windrad;art2441,5386432> ;
<http://www.taz.de/!5388209/>



Wenn eine gewisse Laufleistung erfolgt ist, muss man sich die Frage stellen, bis zu welchem Punkt man noch Geld in Form von Reparaturen und Instandsetzungen investiert oder wann der Punkt gekommen ist, das Investment abzulösen.

Bei WEA spielen jedoch eine ganze Reihe von Faktoren eine Rolle, die es frühzeitig zu betrachten gilt, um die wirtschaftlich beste Entscheidung zu treffen. Denn eines ist gewiss: Wenn die Anlagen erst einmal einen größeren Defekt haben, kostet jeder Tag Stillstand etliche Anteile der Jahresrendite und Entscheidungen müssen schnell getroffen werden, um den wirtschaftlichen Schaden so gering wie möglich zu halten.

Was passiert, weiß nur der, der die Glaskugel hat

Es gibt im Wesentlichen drei Szenarien, die eintreten können:

1. Ihre Windenergieanlagen laufen bis zum Ende der EEG-Vergütung durch und erleiden keine größeren Schäden.
2. Ihre WEA erleiden in der Endphase ihrer Entwurfslebensdauer (damals ca. 20 Jahre) größere Schäden. Diese werden von einem Vollwartungsvertrag (oder der Versicherung) zumindest teilweise abgedeckt, da Sie diesen bis auf 20 Jahre verlängert haben (in der Regel jedoch weder zu den gleichen Konditionen noch zu gleichen Leistungen wie in der bisherigen Laufzeit!).
3. Ihre WEA erleiden in der Endphase ihrer Entwurfslebensdauer größere Schäden und werden gar nicht von einem (Voll-)Wartungsvertrag abgedeckt, sodass eigene Investitionen in erheblichem Umfang erforderlich sind.

Gemein haben alle Szenarien, dass sich mit zukünftigen Erlösen und Kosten auseinandergesetzt werden muss, um die Optionen

- > Weiterbetrieb
- > Verkauf oder
- > Rückbau

zu evaluieren. Szenario 2 und 3 ziehen durch den Eintritt des Schadensfalls diese Entscheidung jedoch erheblich nach vorne. Wann lohnt sich ein Weiterbetrieb, was passiert im Falle eines Großschadens?

Grundsätzlich stellen sich für Altanlagen mehrere unterschiedliche Überlegungen und Schritte, die aber alle miteinander verzahnt sind und früher oder später ineinandergreifen und daher bereits ab dem Betriebsjahr 14 aktiv untersucht werden sollten:

1. Durch das Auslaufen von Vollwartungsverträgen nach i.d.R. 15 Jahren Betrieb spielen die daran anknüpfenden Wartungskonzepte sowie deren Höhen eine entscheidende Rolle, ob und wie lange ein Weiterbetrieb der WEA wirtschaftlich sinnvoll ist – diese gilt es frühzeitig zu verhandeln oder zu verlängern.
2. Tritt außerhalb eines Vollwartungsvertrags ein Großschaden auf oder wird dieser altersbedingt eben nicht mehr zu 100 Prozent

vom Wartungsunternehmen (oder der Versicherung) getragen, so muss klar sein, über welchen Zeitraum die Anlage überhaupt noch die Möglichkeit hat, die erhöhten Kosten wieder zu erwirtschaften und ob sich das Investment lohnt.

3. Dies erfordert Kenntnis darüber, ob und wie lange ein Weiterbetrieb über die EEG-Laufzeit hinaus möglich ist unter Einbeziehung folgender Punkte:
 - > Technische Fortführungsmöglichkeit des Betriebs hinsichtlich Haltbarkeit und Sicherheit
 - > Rechtliche Fortführungsmöglichkeit des Betriebs (Genehmigungsaufgaben und Betriebserlaubnisdauer, Verlängerung der Typenprüfung, Pachtverträge verlängerbar?, etc.)
 - > wirtschaftliche Fortführungsmöglichkeit des Betriebs (z.B. neue Wartungs- oder Pachtbedingungen, zukünftige Erlöspreise für Strom, etc.)
4. Welche Vermarktungsmöglichkeiten habe ich als Anlagenbetreiber überhaupt nach Auslauf der EEG-Vergütung?
5. Ab welchem Punkt lohnt sich ein Weiterverkauf der Anlagen oder ein Repowering und unter welchen Voraussetzungen ist ein Weiterbetrieb auch ohne Eintritt eines Großschadens denkbar?

Dies und noch einige weitere Punkte gilt es zu beachten, wenn über die letzten 5 Jahre der EEG-Vergütungsdauer bei Windenergieanlagen nachgedacht wird. Wir können nur jedem anraten, sich rechtzeitig mit den Themen zu beschäftigen und die verschiedenen Handlungsalternativen zu prüfen. Egal, welches Szenario nun eintreten mag, jeder Tag, an dem die Anlage nicht produzieren kann, geht zulasten des Betriebsergebnisses und damit auf Kosten Ihrer originären Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Gerne unterstützen wir Sie in der Eruiierung der verschiedenen Möglichkeiten, gerne auch erst einmal mit einem vollkommen unverbindlichen und kostenfreien Erstgespräch zur Erörterung der Situation.

Kontakt für weitere Informationen:



Simon Zenses

M.Sc. International Business

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 76

E-Mail: simon.zenses@roedl.com



Aus aller Welt

> Baustelle oder Verkehrswende?

Von Benjamin Hufnagel

Die Verkehrswende ist noch nicht in Fahrt gekommen. Jedoch mehren sich die Zeichen für künftige Veränderungen. Die öffentliche Ladeinfrastruktur wird durch Förderprogramme zeitnah ausgebaut und die Hersteller haben für die kommenden drei Jahre eine Vielzahl neuer Fahrzeugmodelle angekündigt. Die Branche der Erneuerbaren dürfte insbesondere davon profitieren, dass die Förderung der Ladesäulen an die Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien gekoppelt ist.

Auch 2016 blieb der Durchbruch der elektrischen Mobilität aus. Von der oft zitierten Verkehrswende kann zumindest in Deutschland noch nicht gesprochen werden. Es scheint, als lasse die Initialzündung noch auf sich warten. Elektroautos werden kaum beworben und attraktive Sonderangebote sind rar. Kaum verwunderlich erscheinen diesbezüglich die ernüchternden Statistiken der deutschlandweiten Neuzulassungen von Elektroautos.

Im Zeitraum zwischen Januar und November 2016 fielen nur 0,7 Prozent (ca. 12.000) aller Neuzulassungen auf elektrisch angetriebene Autos. Damit liegt Deutschland auch weiterhin unter dem europäischen Schnitt.

Auch die Kaufprämie für E-Fahrzeuge verfehlte bisher ihre Wirkung: Bis Ende Januar 2017 wurden insgesamt nur 10.835 Zuschüsse beantragt.

Ziel der Bundesregierung ist es, bis 2020 eine Million Elektroautos auf die deutschen Straßen zu bringen. Die Erreichung dieses Ziels ist jedoch aus heutiger Perspektive kaum zu erreichen. Ein Grund

für die hinter den Erwartungen liegenden Zulassungszahlen ist die fehlende Ladeinfrastruktur. Um den Ausbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur voranzutreiben, hat das Bundesverkehrsministerium (BMVI) ein Förderprogramm mit einem Volumen von ca. 300 Millionen Euro verabschiedet. Geplant ist dabei mit 200 Millionen Euro den Aufbau von 5.000 Schnellladesäulen (>22 kW) und mit 100 Millionen die Errichtung von ca. 10.000 Normalladesäulen (3,7 kW bis 22 kW) zu fördern. Die Anträge werden von der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistung (BAV) per Onlineverfahren entgegengenommen. Private Investoren, Städte und Gemeinden konnten sich im ersten Förderaufruf seit dem 1. März 2017 um die Förderung für Ladeinfrastrukturaufbau für E-Fahrzeuge bewerben. Der Bewerbungszeitraum endete am 28. April 2017 um 12 Uhr. Die Vergabe erfolgte hierbei nach dem „Windhundprinzip“. Dadurch waren Interessenten aufgefordert, sich möglichst frühzeitig auf die begrenzten Fördermittel in Höhe von 5 Millionen Euro zu bewerben. Der Andrang war hierbei so groß, dass bereits innerhalb der ersten beiden Wochen die Antragssummen das geplante Volumen überschritten hatten. Neben diversen technischen Voraussetzungen und der 24/7-Zugänglichkeit ist eine der wesentlichen Anforderungen



für die Fördermittelgewährung, dass der Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis-Zertifikaten oder aus vor Ort erzeugten regenerativen Quellen stammt. Nur durch diese Voraussetzung lassen sich die Emissionen im Verkehrssektor mit E-Autos senken.

Weitere Förderrunden werden vom BAV noch bekanntgegeben. Jedoch wurden noch keine konkreten Zeiträume festgelegt. Die Höhe der Gelder, die in den nächsten Ausschreibeverfahren bereitgestellt werden, ist ebenfalls noch nicht genannt worden. Das BMVI möchte zunächst die Erfahrungen aus dem ersten Fördermittelauftrag auswerten und die späteren Aufrufe dementsprechend anpassen. Ein weiterer Einflussfaktor auf die Details der nächsten Fördermittelaufträge könnte auch der Ausgang der bevorstehenden Bundestagswahl sein.

Aktuell gibt es in Deutschland rund 6.000 Ladesäulen für Elektrofahrzeuge. Ziel von Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt ist es, mit den weiteren 15.000 Ladestationen der E-Mobilität einen erneuten Schub zu verleihen. Laut den Plänen der Nationalen Plattform Elektromobilität sollten, um das Eine-Million-Ziel zu erreichen, 2020 jedoch 7.100 öffentlich zugängliche Schnellladesäulen und 70.000 Normladedepunkte installiert sein.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Nachfrage von Elektrofahrzeugen mit der Verfügbarkeit eines flächendeckenden Angebots an Lademöglichkeiten einhergeht. Die Anschubfinanzierung für das Errichten von neuen Ladesäulen hat auch eine gewisse Signalwirkung in Bezug auf die Wahrnehmung der Elektromobilität. Die öffentliche Ladeinfrastruktur ist ein elementares Mittel, um der Reichweitenangst potenzieller Käufer entgegenzuwirken.

Eine weitere Grundvoraussetzung für den Markterfolg der Elektromobilität ist eine möglichst einfache Handhabung der Ladevorgänge sowie eine technische Standardisierung.

Die EU-Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID) formuliert hierfür wichtige Grundlagen.

Insbesondere sollen die Bezahlung sowie die Authentifizierung vereinheitlicht werden. Der Ladesäulenbetreiber muss, es sei denn er bietet kostenfreie Ladevorgänge an, mindestens eine der drei Bezahloptionen Bargeld, EC-/Kreditkarte oder webbasierte Zahlung per Smartphone zur Verfügung stellen. Bei der online-basierten Zahlungsform kann der Nutzer beispielsweise das Geld per App transferieren oder über einen QR-Code an Systeme wie Paypal weitergeleitet werden.

Fazit

Die Entwicklung der Verkehrswende bleibt aktuell hinter den Erwartungen zurück. Insbesondere durch die Förderung der Ladeinfrastruktur sind jedoch positive Tendenzen zu erkennen. Sollte die Verkehrswende mittelfristig ihre volle Wirkung entfalten, kann auch ein positiver Effekt für die Branche der Erneuerbaren erwartet werden. Eine aktuelle Gemeinschaftsstudie des Freiburger Öko-Instituts und der belgischen Organisation Transport and Mobility Leuven im Auftrag der Europäischen Umweltagentur EEA zeigt, dass wenn E-Autos im Jahr 2050 überwiegend mit EE-Strom geladen werden, eine Reduktion der Emissionen von 84 Prozent vollzogen werden könnte.

Um diesen Wert zu erreichen, wäre eine zusätzliche Kapazität aus Erneuerbaren Energien in Höhe von 150 GW erforderlich.

Kontakt für weitere Informationen:



Benjamin Hufnagel

M.A. Europäische Energiewirtschaft

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 70

E-Mail: benjamin.hufnagel@roedl.com



Aus aller Welt

> Entscheidung der EU-Kommission zur EU-Rechtskonformität der EE-Förderung in Tschechien 2006 bis 2012

Von Olaf Naatz

Wie wir bereits in der Februarausgabe dieses Newsletters thematisiert hatten, hat die EU-Kommission die Förderung aufgrund des Gesetzes Nr. 180/2005 über die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen genehmigt, was schließlich zur Veröffentlichung der Preisentscheidung über die Förderung für das Jahr 2017 durch die tschechische Energieregulierungsbehörde führte.

Mit diesem Beitrag möchten wir auf den Inhalt der recht lesenswerten Entscheidung eingehen, die mittlerweile auf der Website der EU-Kommission veröffentlicht worden ist.

Fazit der Entscheidung der EU-Kommission ist, dass die Förderung, die die EE-Anlagen erfahren, die in den Jahren 2006 bis 2012 in Betrieb genommen worden sind, EU-rechtskonform ist. Die Förderung hätte aber nicht eingeführt werden dürfen, bevor die EU-Kommission einen abschließenden Bescheid erlassen hat. Die EU-Kommission sah aber von der Erhebung von Beschwerden ab.

Aus dieser Entscheidung ist somit zunächst ersichtlich, dass die Förderung als sog. neue Förderung und nicht als bestehende Förderung qualifiziert wurde, was von der Fachöffentlichkeit teilweise anders aufgefasst worden ist. Neue Förderungen dürfen grundsätzlich erst nach abschließendem Beschluss der EU-Kommission gewährt werden.

Ferner wird in der Entscheidung dargestellt, dass die Förderung im Einklang mit den Leitlinien für staatliche Umweltschutzbei-

hilfen aus dem Jahre 2001 und 2008 ist. Insbesondere wird dabei festgestellt, dass der von den tschechischen Behörden vorausgesetzte bzw. berechnete IRR, der in der Tabelle 3 der Entscheidung angegeben wird, angemessen ist. Nach Auffassung der EU-Kommission findet eine Überförderung grundsätzlich nicht statt. In Bezug auf die Förderung von Photovoltaik wird dies auch mit der Einführung der Solarabgabe begründet.

In diesem Zusammenhang übernimmt die EU-Kommission die Position des tschechischen Verfassungsgerichtes, dass die Einführung der Solarabgabe nicht rückwirkend war und auch nicht den Vertrauensschutz der Betreiber verletzte. Dieses wird insbesondere damit begründet, dass es sich um eine nicht notifizierte und mithin grundsätzlich unrechtmäßige Förderung handelt, für die kein Vertrauensschutz bestehen kann. Ferner wird das für uns nicht nachvollziehbare Argument des Verfassungsgerichtes aufgenommen, dass die Förderung lediglich den Rückfluss der Investitionen über einen Zeitraum von 15 Jahren garantiert, aber nicht einen bestimmten Fördertarif. Dabei sieht das betroffene Fördergesetz auch eine Garantie der Höhe



der Erträge über einen Zeitraum von 15 Jahren vor. Nach EU-Rechtsprechung bestünde weiter kein Schutz vor zukünftigen Änderungen einer für den Einzelnen günstigen Regelung, wobei sich dieses Argument wohl eher auf die Aufhebung der Förderung von Photovoltaikanlagen, die nach dem 31. März 2011 in Betrieb genommen worden sind, und die diesbzgl. kurze Dauer zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten der Novelle beziehen dürfte.

Wie bereits in unserem letzten Newsletterbeitrag angekündigt, haben sich die tschechischen Behörden verpflichtet, einen Überprüfungsmechanismus einzuführen, um eine mögliche Überförderung festzustellen. Aus der Entscheidung ist ersichtlich, dass sich dieses vornehmlich auf die Fälle einer möglichen Überförderung aufgrund der Kumulation von Förderungen neben der eigentlichen Betriebsförderung bezog, da die geltende Betriebsförderung keine Anpassung der Förderhöhe bei Zusammentreffen von Förderungen vorsieht. Lediglich die damals geltenden Steuerbefreiungen wurden bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt. Darüber hinaus soll aber der Überprüfungsmechanismus auch eine etwaige Überbewertung der Kostenfaktoren, die zu der Berechnung der Förderung herangezogen worden sind (technische und ökonomische Parameter wie z.B. Investitionskosten pro kW, Betriebskosten, Nutzungsgrad), einbeziehen.

Die Überprüfung soll 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlagen erfolgen. Die Prüfung für Anlagen, die in den Jahren 2006 bis 2008 in Betrieb genommen worden sind, können dabei bis Ende 2019 durchgeführt werden, damit der tschechische Gesetzgeber genügend Zeit hat, die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Überprüfung und etwaige Abschöpfung der Überförderung zu schaffen. Die Entscheidung der EU-Kommission legt sich auf keine konkrete Art der Abschöpfung fest, benennt aber beispielhaft die Reduzierung der Förderung für die Zukunft, die Kürzung der Förderdauer, aber auch die Rückforderung von übermäßiger Förderung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass lediglich bei Anlagen, bei denen eine Kumulation der Förderung eintrat, eine individuelle Überprüfung stattfindet. Für Anlagen, die lediglich eine Förderung mittels Einspeisevergütung oder Grünem Bonus erhalten, werden die Behörden, im Zweifel die Energieregulierungsbehörde, allgemein überprüfen, ob sich die Annahmen bzw. Kostenfaktoren,

die zur Festsetzung der Einspeisevergütung bzw. des Grünen Bonus herangezogen worden sind, als richtig herausgestellt haben. Eine individuelle Überprüfung findet nicht statt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Behörden die Daten, die von den Anlagenbetreibern in Bezug auf deren Investitionskosten eingeholt worden sind, im Rahmen der Bewertung der Kostenfaktoren berücksichtigen werden.

Mit Veröffentlichung der Verpflichtung, einen Überprüfungsmechanismus einzuführen und gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um eine etwaige Überförderung abzuschöpfen, dürfte, wenn man weiterhin entgegen der Auffassung des tschechischen Verfassungsgerichtes und der EU-Kommission einen Vertrauensschutz der Betreiber bestehender Anlagen annimmt, jedenfalls für künftige Investoren der Vertrauensschutztatbestand geschwächt worden sein. Es ist nunmehr davon auszugehen, dass, sofern die Überprüfung zu dem Ergebnis kommen sollte, dass (trotz Solarabgabe) eine Überförderung stattfindet, die Tschechische Republik weitere Maßnahmen ergreifen wird, um diese Überförderung abzuschöpfen.

Abgeschlossen wird die Entscheidung mit einer Auseinandersetzung der EU-Kommission mit Eingaben von zehn Investoren, die eine Verletzung des Vertrages über die Energiecharta und des deutsch-tschechischen Investitionsschutzabkommens behaupten. Wenig überraschend nimmt die EU-Kommission wieder die Position ein, dass die ausländischen Investoren sich weder auf die Energiecharta noch auf Investitionsschutzabkommen, geschlossen zwischen Mitgliedsstaaten der EU, berufen könnten und dass etwaige Schiedsgerichtsurteile nicht durchsetzbar wären.

Kontakt für weitere Informationen:



Olaf Naatz, LL.M.

Rechtsanwalt

Tel.: +420 (2) 36 16-37 10

E-Mail: olaf.naatz@roedl.cz



Aus aller Welt

> **Spanien: Systemneutrale Versteigerung von 2.000 MW EE-Produktionsleistung mit Anspruch auf Förderung am 17. Mai 2017**

von **Christoph Himmelskamp**

Am 12. April sind im spanischen Gesetzesblatt BOE die entsprechenden Verordnungen (Resoluciones) veröffentlicht worden. Windkraft, PV und restliche Technologien sollen dabei gleich behandelt werden.

Die lang erwarteten Verordnungen zur Regelung der Teilnahmebedingungen an der Versteigerung sind am 12. April im Gesetzesblatt BOE veröffentlicht worden, nachdem bereits seit Oktober 2016 die Gerüchte über diese Versteigerung durch die spanischen Medien gingen. Grund für die Versteigerungen sind die durch die EU vorgegebenen Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zum Jahre 2020 in den Mitgliedsstaaten.

Versteigert werden Rechte auf die Zuweisung einer spezifischen Vergütung für mindestens 2.000 MW, wobei die Verordnungen vorsehen, dass die Leistung auch noch durch eine ministeriale Verordnung erhöht werden kann.

Die Teilnehmer an der Versteigerung müssen als einzige Qualifikation zur Teilnahme eine Bankgarantie von 60 Euro/kW stellen. Die Qualifikationsunterlagen müssen vor dem 11. Mai 2017 bei der OMI-Polo Español, S.A (OMIE) eingereicht werden. Nach erfolgter Qualifikation erhalten die zugelassenen Teilnehmer weitere Informationen über den technischen Ablauf der Versteigerung und die Zugangsdaten zu der elektronischen Versteigerungsplattform.

Die Mindestleistung eines Gebotes beträgt 100 kW, wobei jedes Gebot auch noch in verschiedene Tranchen unterteilt werden kann. Die maximale Größe einer nicht teilbaren Tranche beträgt 200.000 kW und die Mindestgröße 1 kW.

Zuschlagskriterium ist die prozentuale Reduzierung einer fiktiven Anfangsinvestition, die der Teilnehmer für jede Tranche seines Gebotes angeben muss. Die von dem Ministerium vorgegebene fiktive maximale Investition beläuft sich bei Wind und PV auf 1.200.000 Euro/MW und für die restlichen Technologien auf 2.000.000 Euro/MW. Diese Investition soll sich nach den Vorgaben des RD 413/2012 innerhalb der Laufzeit von 25 Jahren mit einer „vernünftigen Rendite“ verzinsen. Die „vernünftige Rendite“ beträgt 300 Basispunkte über den 10 Jahresbonds des spanischen Staates zum Zeitpunkt 2013, bis zur möglichen Revision Ende 2019 sind dies 7,5 Prozent.

Nach den Vorgaben des Ministeriums beträgt die jährliche spezifische Vergütung bei einer Inbetriebnahme im Jahr 2019 und einer Null-Prozent-Reduzierung 36.908 Euro/MW bei PV und



45.056 Euro/MW bei Windenergie unter der Annahme, dass eine PV Anlage 2.367 Produktionsstunden im Jahr Energie produziert und eine Windanlage 3.000 Stunden im Jahr. Falls diese Werte nicht erreicht werden, sinkt die spezifische Vergütung anteilig.

Praktisch bedeutet dies, dass z.B. bei einer 20-prozentigen Reduzierung der Investition die spezifische Vergütung 13.750,80 Euro/Jahr/MW für eine PV Anlage betragen würde. Bei einer 25-prozentigen Reduzierung beträgt die Vergütung noch 7.961,50 Euro und bei 30-prozentigen nur noch 2.172,20 Euro/Jahr/MW.

Die EE-Anlagen erhalten die spezifische Vergütung neben den Verkaufserlösen der erzeugten Energie auf dem spanischen Energiemarkt. Bei der Berechnung der spezifischen Vergütung zur Erreichung der „vernünftigen Rendite“ wurden „floor“ und „cap“ Marktpreise zu Grunde gelegt, die bei unter-, bzw. überschreiten Auswirkungen auf die spezifische Vergütung haben.

Die Teilnehmer werden ihre Gebote am 17. Mai 2017 zwischen 9 Uhr und 11 Uhr elektronisch bei der OMEL abgegeben und diese wird den Teilnehmern dann innerhalb von 24 Stunden die Ergebnisse der Versteigerung den Teilnehmern mitteilen. Zuschlag erhalten diejenigen Anlagen, welche die höchste prozentuale Senkung der Investitionskosten anbieten und damit im Stromsystem die geringsten spezifischen Zusatzkosten erzeugen.

Zur Errechnung der spezifischen Zusatzkosten wird die spezifische Vergütung durch die maximalen Produktionsstunden geteilt. Das heißt, dass bei einer identischen prozentualen Reduzierung der Investitionskosten eine Windanlage gegenüber einer PV-Anlage geringere spezifische Zusatzkosten für das Stromsystem bedeutet, da eine Windanlage 3.000 Produktionsstunden gegenüber 2.367 einer PV-Anlage haben soll. Zuschlag bekäme in diesem Fall die Windanlage.

Die Versteigerung ist als eine Grenzwertversteigerung konzipiert, so dass vereinfacht gesagt, das letzte Gebot, welches einen Zuschlag erhält, die spezifische Vergütung für alle anderen erfolgreichen Gebote bestimmt.

Nach Veröffentlichung der Ergebnisse im BOE haben die erfolgreichen Teilnehmer 6 Monate Zeit, die zugeschlagene Leistung konkreten Projekten zuzuweisen. Den zur Eintragung notwendigen Bankaval von wiederum 60 €/kW musste aber bereits 45 Tage nach erfolgtem Zuschlag hinterlegt werden. Diese Bankgarantie wird über die Laufzeit der Planung und Bauphase bis zur Inbetriebnahme spätestens am 31. Dezember 2019 nach Projektschritten freigegeben.

Die Regelung wird von den Verbänden wegen der Komplexität aber auch wegen der fehlenden Investitionssicherheit kritisiert. Da alle 6 Jahre (das erste Mal zum 1. Januar 2020) die „vernünftige Rendite“ und alle weiteren Parameter vom Ministerium angepasst werden können, soll es nach Ansicht der Verbände keine Planungssicherheit geben. Es bleibt abzuwarten, ob die Versteigerung trotz der komplizierten Regelungen und der hohen finanziellen Garantien ein Erfolg wird und zum 1. Januar 2020 entsprechend 2.000 MW EE Leistung in Spanien geschaffen wurden.

Kontakt für weitere Informationen:



Christoph Himmelskamp

Rechtsanwalt

Tel.: +34 (93) 2 38 93-70

E-Mail: christoph.himmelskamp@roedl.es





Aus aller Welt

> Verlauf einer EE-Ausschreibung in Polen und geplante Ausschreibungen im Jahre 2017

Von Piotr Mrowiec

Das Ausschreibungssystem ist ein neues Fördersystem für Erneuerbare Energien in Polen. Es besteht darin, dass der Staat eine bestimmte Menge an Strom aus Erneuerbaren Energien bestellt. Damit dieser erworben werden kann, wird eine Ausschreibung organisiert, zu der sich Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien melden. Die Termine und Daten zu den geplanten Ausschreibungen werden auf der Seite der Energieregulierungsbehörde veröffentlicht.

Der Verlauf einer Ausschreibung und die Grundsätze deren Durchführung wurden im Gesetz über Erneuerbare Energien (Allgemeiner Teil) sowie in der Ordnung zu Ausschreibungen über den Verkauf von Strom, der in Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugt wird (Ausschreibungsordnung) geregelt. Ein an der Erzeugung von Erneuerbaren Energien interessiertes Unternehmen, das gleichzeitig Förderung im Rahmen des Ausschreibungssystems einholen will, ist verpflichtet, sowohl vor als auch während und nach der Ausschreibung entsprechend vorzugehen.

Vor der Ausschreibung

Mindestens 30 Tage vor der Ausschreibung wird im öffentlichen Informationsbulletin der Energieregulierungsbehörde (URE) eine Anzeige mit dem Datum, der Art und den Parametern der Ausschreibung veröffentlicht. Um zur Teilnahme an der Ausschreibung zugelassen zu werden, muss man alle Parameter erfüllen, die in der Anzeige genannt wurden.

Zusätzlich muss sich der Erzeuger auf der Internet-Ausschreibungsplattform (IPA) registrieren lassen und sein Konto dort aktivieren. Dabei handelt es sich um eine spezielle Plattform, die von der Energieregulierungsbehörde verwaltet wird und zur Durchführung von Ausschreibungen dient. Die Registrierung erfolgt durch Ausfüllen des Registrierungsformulars. Im Falle einer Vollmacht entsteht die Pflicht zur Zahlung einer Stempelgebühr auf die Rechnung derjenigen Behörde, auf deren Gebiet sich der Sitz der Energieregulierungsbehörde befindet (zurzeit Stadtamt der Hauptstadt Warschau, Stadtteil Ochota). Anzumerken ist, dass das Angebot über den Verkauf einer bestimmten Energiemenge, die in einer EE-Anlage erzeugt wurde, nicht durch einen Bevollmächtigten oder Prokuristen unterzeichnet werden kann. In diesem Fall ist die persönliche Unterschrift des Erzeugers notwendig, der gemäß den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertretungsgrundsätzen handelt. Bei der Ausschreibung vom 30. Dezember 2016 wurden ganze 15 Angebote wider die Vertretungsgrundsätze abgegeben und somit als nicht abgegeben eingestuft. Daher möchten wir künftigen Teilnehmern insbesondere die Beachtung dieses formellen Erfordernisses nahelegen.

Als nächstes muss der Erzeuger ein elektronisch signiertes Antragsformular auf Bestätigung der Zulassung zur Ausschreibung oder ein Erklärungsformular über den Beitritt zur Ausschreibung abgeben. Außerdem ist eine Sicherheit in Form einer Kautions oder einer Bankgarantie zu bestellen. Die Bedingungen für die Kautions und die Bankgarantie wurden in der Ausschreibungsordnung niedergelegt.

Erfüllt der Erzeuger alle Bedingungen, die in der Ausschreibungsordnung niedergelegt sind, darunter die Parameter der Ausschreibung, und verfügt er über eine gültige Bescheinigung oder eine genehmigte Erklärung, und wurde die Besicherung positiv verifiziert, so kann er an der Ausschreibung teilnehmen.

Verlauf der Ausschreibung

Gemäß der Ausschreibungsordnung dauert die Ausschreibung mindestens 8 Stunden. Der Anfang und das Ende einer Ausschreibungssitzung dürfen nicht auf einen gesetzlich arbeitsfreien Tag (gem. den Vorschriften über arbeitsfreie Tage) fallen. Aus diesem Grund kann diese an einem Samstag enden (da dieser Tag gesetzmäßig kein arbeitsfreier Tag ist). Die Angebote der Erzeuger werden ausschließlich durch die Internet-Ausschreibungsplattform übersandt. Gemäß § 12 Abs. 7 der Ausschreibungsordnung kann ein Erzeuger nur ein Angebot für eine bestimmte EE-Anlage abgeben. Während einer Sitzung kann der Erzeuger sein Angebot noch modifizieren oder widerrufen, jedoch nur bis spätestens eine Stunde vor Ende der Sitzung. Falls er es schafft, sein Angebot für eine gegebene EE-Anlage fristgerecht zu widerrufen, so darf er ein neues Angebot für die gleiche Anlage übersenden.

Beendigung und Verifizierung der Ausschreibung

Nach beendeter Ausschreibung dürfen die Angebote weder ergänzt noch präzisiert werden. Das Angebot gilt als abgegeben, wenn es die Bedingungen aus der Ausschreibungsordnung erfüllt – es muss sämtliche erforderlichen Elemente beinhalten, dazu muss eine entsprechende Erklärung ordnungsgemäß unterzeichnet werden. Wird ein Angebot widerrufen und erneut abgegeben oder modifiziert, so wird nur das letzte Angebot verifiziert. Die



Ausschreibung wird entschieden und ein Angebot gewählt, sofern mindestens drei nicht abgelehnte Angebote abgegeben wurden. Bei weniger Angeboten wird die Ausschreibung nicht entschieden. Übersteigen die abgegebenen Angebote – deren Preis, erhöht um eine einmalige staatliche Beihilfe – bei einer gewöhnlichen Ausschreibung den Referenzpreis und bei einer Interventionsausschreibung den Höchstpreis, so werden sie abgelehnt. Nach Beendigung der Sitzung gibt der Präsident der Energieregulierungsbehörde unverzüglich die Information über die durchgeführte Ausschreibung auf seiner Internetseite bekannt.

Verlief die Ausschreibung erfolgreich (d.h. war sie gültig und wurde sie entschieden), so informiert der Präsident der Energieregulierungsbehörde zusätzlich u.a. über die Erzeuger, deren Angebote die Ausschreibung gewonnen haben.

Der Sieg in einer Ausschreibung ist jedoch nicht alles. Der Erzeuger, der das Sieger-Angebot abgegeben hat, muss an die weiteren Schritte denken. Gemäß Art. 72 des Gesetzes über Erneuerbare Energien (EEG-PL) muss er nach der Ausschreibung bestimmte Pflichten erfüllen. Diese werden jeweils in der Information des Präsidenten der Energieregulierungsbehörde bekannt gemacht.

Ausschreibung vom 30. Dezember 2016

Am vorletzten Tag des Jahres 2016 fand die erste Ausschreibungsrunde für Erneuerbare Energien statt. Leider verlief nicht alles reibungslos. Schon ab 10 Uhr morgens war die Internet-Ausschreibungsplattform unerreichbar – wahrscheinlich wegen einer Überlastung. Die enttäuschten Anbieter forderten, dass die Ausschreibungsrunde wiederholt wird. Trotz wesentlicher Schwierigkeiten, die dazu beitrugen, dass viele Anbieter ihre Angebote nicht unterbreiten konnten, stellte die Energieregulierungsbehörde in der Information vom 3. Januar 2017 fest, dass die Ausschreibung gültig war und teilte deren Sieger mit. Die Energieregulierungsbehörde hat jedoch ihr Verschulden für die entstandenen Probleme eingestanden und angekündigt, dass sie 2017 eine zusätzliche „Nachausschreibung“ durchführen würde.

Gepante Ausschreibungen 2017

Wie oben erwähnt, werden für 2017 zwei Ausschreibungen geplant. Als Genugtuung für diejenigen Anbieter, die an der ersten Ausschreibung nicht teilnehmen konnten, soll eine zusätzliche Ausschreibung veranstaltet werden. Die Frage ist, ob an dieser Ausschreibung nur die für die erste Ausschreibung angemeldeten Anbieter (denen es nicht gelungen ist, ein gültiges Angebot abzugeben) oder sämtliche Interessierten werden teilnehmen dürfen.

Die Regierung bereitet sich auch auf eine reguläre Ausschreibung im Jahre 2017 vor. Zu diesem Zweck wurde die Verordnung des Ministers für Energie über den Referenzpreis für Strom aus Erneuerbaren Energien im Jahre 2017 sowie über die für Erzeuger, die die Ausschreibungen im Jahre 2017 gewonnen haben, geltenden

Zeiträume vom 16. März 2017 erlassen. Die Verordnung legt den maximalen Preis in Zloty pro 1 MWh fest, zu dem Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien diesen im Jahre 2017 im Wege einer Ausschreibung verkaufen dürfen (sog. Referenzpreis).

Im Vergleich zu den Referenzpreisen 2016 gilt: Unter 21 Arten von Erneuerbaren-Energien-Anlagen blieben 9 auf dem gleichen Niveau wie 2016, für 8 wurde der Referenzpreis erhöht und für 4 wurde er gemindert.

Beispielsweise wurde der Referenzpreis für Anlagen gemindert, in denen Strom mithilfe von Solarenergie erzeugt wird (PV-Anlagen). Für Anlagen mit einer installierten Gesamtleistung bis 1 MW beträgt der aktuelle Referenzpreis 450 PLN/MW (10,67 Cent/1 kWh) gegenüber 465 PLN/MW (11,03 Cent/1 kWh) im Jahre 2016. Für PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung über 1 MW wurde ein Referenzpreis i.H.v. 425 PLN/MW (10,08 Cent/1 kWh) gegenüber 445 PLN/MW (10,56 Cent/1 kWh) im Jahre 2016 festgelegt. Der Referenzpreis wurde auch für Anlagen mit einer installierten Gesamtleistung über 1 MW, die Strom aus Windenergie auf Land erzeugen, von 385 PLN/MW (9,13 Cent/1 kWh) im Jahre 2016 auf 350 PLN/MW (8,3 Cent/1 kWh) gemindert. Interessant dabei ist, dass der Referenzpreis für Onshore-Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung bis 1 MW um 20 PLN/MW, von 300 PLN/MW (7,18 Cent/1 kWh) auf 320 PLN/MW (7,59 Cent/1 kWh) erhöht wurde. Der größte Anstieg des Referenzpreises, und zwar von 305 PLN/MW (7,24 Cent/1 kWh) im Jahre 2016 auf 405 PLN/MW (9,6 Cent/1 kWh), wurde für Anlagen vorgesehen, die zur Stromerzeugung ausschließlich Biogas aus Deponien verwenden.

Zu beachten ist, dass die Überschreitung des Referenzpreises in dem Angebot, das bei der Ausschreibung abgegeben wurde, die Ablehnung eines solchen Angebotes zur Folge haben wird. Bis zum 3. April 2017 haben weder das Energieministerium noch der Präsident der Energieregulierungsbehörde den Termin der sog. Nachausschreibung mitgeteilt. Ferner wurden keine Ursachen für die Probleme während der Ausschreibung am 30. Dezember 2016 genannt.

Es wurde auch kein konkreter Termin für die „Hauptausschreibung“ angegeben (Stand zum 6. April 2017). Voraussichtlich wird diese jedoch Ende 2017 durchgeführt werden. Am 3. April 2017 wurden im polnischen Gesetzblatt zwei Verordnungen des Ministerrates veröffentlicht. Die erste betrifft die Reihenfolge der durchzuführenden Ausschreibungen über den Verkauf von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen im Jahre 2017 (Dz. U. [poln. GBl.] aus 2017, Pos. 713). Die zweite legt die Höchstmenge und den Höchstwert von Strom aus Erneuerbaren Energien fest, der im Wege der Ausschreibung im Jahre 2017 verkauft werden kann (Dz. U. aus 2017, Pos. 712). Der nachfolgenden Tabelle ist die Höchstmenge von Strom aus Erneuerbaren Energien zu entnehmen, der durch Erzeuger im Wege einer Ausschreibung im Jahre 2017 verkauft werden kann. Es wurden nur diejenigen Werte angegeben, für die die Verordnung einen Wert über 0 vorsieht.



		Höchstmenge von Strom (MWh)	Höchstwert des verkauften Stroms (PLN)
Erzeuger, die eine Erklärung über die Teilnahme an einer Ausschreibung abgegeben haben, bei EE-Anlagen mit installierter Gesamtleistung bis 1 MW	EE-Anlagen mit einem Nutzungsgrad der installierten Stromleistung (insgesamt, unabhängig von der Ursprungsquelle) von mehr als 3.504 MWh/MW/Jahr	1 659 047	556 174 673
	EE-Anlagen, deren CO ₂ -Ausstoß unter 100 kg/MWh liegt und deren Nutzungsgrad in Bezug auf die installierte Leistung mehr als 3.504 MWh/MW/Jahr beträgt	1 484 764	631 329 732
	EE-Anlagen, in denen ausschließlich landwirtschaftliches Biogas zur Stromerzeugung eingesetzt wird	1.149.296	683.370.550
Erzeuger, die eine Erklärung über die Teilnahme an einer Ausschreibung abgegeben haben, bei EE-Anlagen mit installierter Gesamtleistung über 1 MW	EE-Anlagen mit einem Nutzungsgrad der installierten Stromleistung (insgesamt, unabhängig von der Ursprungsquelle) von mehr als 3.504 MWh/MW/Jahr	10.502.338	3.768.589.370
	EE-Anlagen, in denen ausschließlich landwirtschaftliches Biogas zur Stromerzeugung eingesetzt wird	2.118.162	1.260.181.015
Erzeuger, die erstmalig nach Beendigung der Ausschreibung Strom in EE-Anlagen mit einer installierten Gesamtleistung bis 1 MW erzeugt haben	EE-Anlagen mit einem Nutzungsgrad der installierten Stromleistung (insgesamt, unabhängig von der Ursprungsquelle) von mehr als 3.504 MWh/MW/Jahr	825.000	308.182.262
	EE-Anlagen, deren CO ₂ -Ausstoß unter 100 kg/MWh liegt und deren Nutzungsgrad in Bezug auf die installierte Leistung mehr als 3.504 MWh/MW/Jahr beträgt	540.000	299.025.631
	EE-Anlagen, in denen ausschließlich landwirtschaftliches Biogas zur Stromerzeugung eingesetzt wird	8.190.000	5.280.863.522
	Andere als in der Verordnung genannte EE-Anlagen	4.725.000	2.182.908.687
Erzeuger, die erstmalig nach Beendigung der Ausschreibung Strom in EE-Anlagen mit installierter Gesamtleistung von über 1 MW erzeugt haben	EE-Anlagen mit einem Nutzungsgrad der installierten Stromleistung (insgesamt, unabhängig von der Ursprungsquelle) von mehr als 3.504 MWh/MW/Jahr	10.500.000	5.423.952.758
	EE-Anlagen, in denen zur Erzeugung von Strom der biologisch abbaubare Teil industrieller und kommunaler Abfälle pflanzlicher bzw. tierischer Herkunft verwendet wird, darunter Reststoffe aus Anlagen zur Verarbeitung von Abfällen sowie Abfälle aus Wasser- und Abwasseraufbereitung, insbesondere Abwasserrückstände – gemäß den Vorschriften des Abfallrechts über die Qualifizierung des Teils der Energie, der aus der thermischen Bearbeitung von Abfällen gewonnen wird	4.644.000	2.242.015.403
	EE-Anlagen, deren CO ₂ -Ausstoß unter 100 kg/MWh liegt und deren Nutzungsgrad in Bezug auf die installierte Leistung mehr als 3.504 MWh/MW/Jahr beträgt	540.000	305.387.878
	EE-Anlagen, in denen ausschließlich landwirtschaftliches Biogas zur Stromerzeugung eingesetzt wird	3.510.000	2.263.227.224
	Andere als in der Verordnung genannte EE-Anlagen	5.175.000	1.972.413.921
GESAMTWERTE		55.562.607	27.177.622.626

Kontakt für weitere Informationen:



Piotr Mrowiec, LL.M.

Rechtsanwalt, Mediator

Tel.: +48 58 520 38 73

E-Mail: piotr.mrowiec@roedl.pro



Aus aller Welt

> Anpassung der Koeffizienten für die Förderung Erneuerbarer Energien

Von Marianna Schimanowitsch

Die Mengen- und Kapazitätssteuerung von EE-Anlagen in Weißrussland unterliegt seit dem 21. August 2015 einer Quotenregulierung. Einspeisevergütungen werden über 20 Jahre garantiert und staffeln sich in sog. steigende Koeffizienten über die ersten 10 Jahre sowie nachfolgend eine starre Einspeisevergütung. Nunmehr sollen einige Koeffizienten gesenkt werden, die im Jahr 2016 im Zuge der Quotenverteilung für den Zeitraum 2017 bis 2019 festgelegt wurden. Zur Funktionsweise der weißrussischen EE-Förderung: „Energiewende in Weißrussland – neue Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien“ vom 3. Juli 2015.

EE-Markt weiter weg von staatlicher Förderung und hin zu marktwirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Unternehmen, die bereits mit der Umsetzung ihrer EE-Projekte begonnen haben, sind nicht von der Senkung der Koeffizienten betroffen.

Startschuss für den erstmals gezielten Ausbau der „grünen“ Energie in Weißrussland war im Jahr 2015 der Erlass des Präsidenten der Republik Weißrussland Nr. 209. Der Erlass sah eine Quotenregelung für die Errichtung von EE-Anlagen vor.

Neben den ausgeschriebenen Anlagen kauft der Staat auch Energie bei Erzeugern, die ihre Anlagen außerhalb des Quotenverfahrens betreiben. Allerdings sind die in diesem Fall geltenden Koeffizienten wesentlich niedriger. Vor allem die Produktion und der Verkauf von Energie aus Altanlagen, die im Rahmen des Quotenverfahrens gebaut wurden, ist für Investoren lukrativ. Derartige Anlagen können über den sog. Zweitmarkt erworben werden. Hierbei werden bestehende Anlagen oder Projekte, die z.T. noch nicht fertiggestellt wurden, denen jedoch bereits ein Koeffizient garantiert wurde, erworben. Dieses Verfahren bietet eine planbare Rendite, bei vergleichsweise geringem Risiko. Sofern Sie mehr über das Thema erfahren möchten, berät Sie Rödl & Partner hierzu gerne.

Die geänderten Koeffizienten im Überblick:

> Quotenerteilung für Anlage erfolgte im Jahr 2015	> Quotenerteilung für Anlage erfolgte im Jahr 2016
> Anlage im Zeitraum vom 21. August 2015 bis 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen	> Anlage im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 in Betrieb genommen
1. Windanlagen, unabhängig von deren Leistung	
die ersten 10 Jahre ab der Inbetriebnahme der Anlagen mit einer Betriebsdauer von	
> weniger als 5 Jahre: 1,2 > mehr als 5 Jahre: 1,05	> weniger als 5 Jahre: 1,1 > mehr als 5 Jahre: 1,01
2. Anlagen, die Energie natürlicher Wasserströme nutzen	
die ersten 10 Jahre ab der Inbetriebnahme der Anlagen mit einer Leistung von	
> bis zu 300 kW: 1,2 > 301 kW bis 2 MW: 1,15 > mehr als 2 MW: 1,1	> bis zu 300 kW: 1,3 > 301 kW bis 2 MW: 1,25 > mehr als 2 MW: 1,2
3. Anlagen, die Energie aus Holzbrennstoffen und anderer Biomasse erzeugen	
die ersten 10 Jahre ab der Inbetriebnahme der Anlagen mit Stromleistung	
> bis zu 300 kW: 1,3 > 301 kW bis 2 MW: 1,25 > mehr als 2 MW: 1,2	> bis zu 300 kW: 1,3 > 301 kW bis 2 MW: 1,25 > mehr als 2 MW: 1,2
4. Biogasanlagen	
die ersten 10 Jahre ab der Inbetriebnahme der Anlagen mit einer Leistung von	
> bis zu 300 kW: 1,3 > 301 kW bis 2 MW: 1,25 > mehr als 2 MW: 1,2	> bis zu 300 kW: 1,3 > 301 kW bis 2 MW: 1,15 > mehr als 2 MW: 1,1
5. PV-Anlagen	
die ersten 10 Jahre ab der Inbetriebnahme der Anlagen mit einer Leistung von	
> bis zu 300 kW: 2,5 > 301 kW bis 2 MW: 2,3 > mehr als 2 MW: 2,1	> bis zu 300 kW: 2,0 > von 301 kW bis 2 MW: 1,7 > mehr als 2 MW: 1,5
6. Anlagen, die Erdwärme und andere Energiequellen nutzen, welche nicht zu den Nicht-erneuerbaren Energien gehören	
die ersten 10 Jahre ab der Inbetriebnahme der Anlagen mit einer Leistung von	
> bis zu 300 kW: 1,2 > 301 kW bis 2 MW: 1,15 > mehr als 2 MW: 1,1	> bis zu 300 kW: 1,2 > 301 kW bis 2 MW: 1,15 > mehr als 2 MW: 1,1

Kontakt für weitere Informationen:



Marianna Schimanowitsch

Diplomjuristin

Tel.: +375 17 209 42 84

E-Mail: marianna.schimanowitsch@roedl.pro

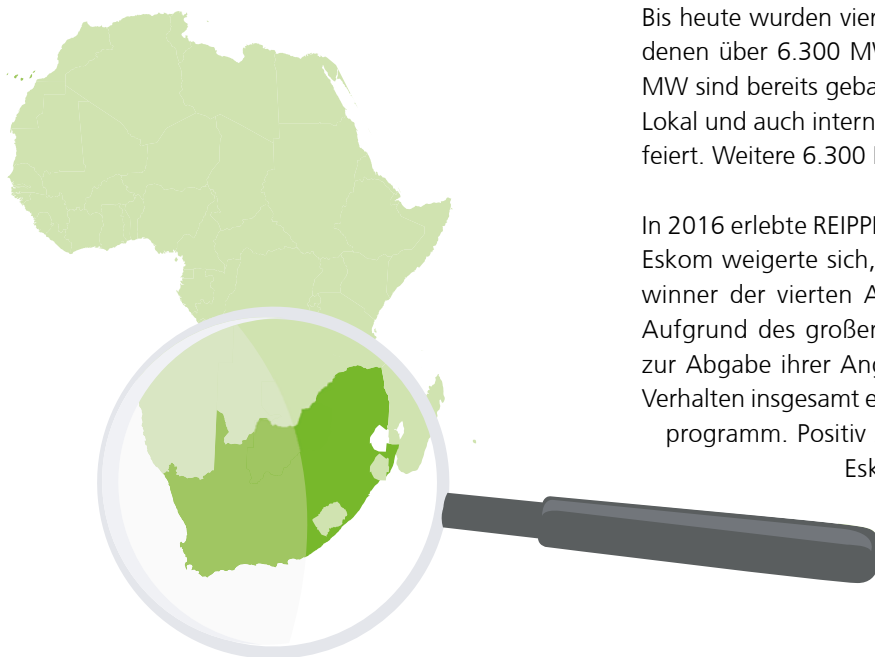


Aus aller Welt

> Öffentliche Ausschreibungsprogramme und Direktvertrieb für Erneuerbare Energien und Erdgas in Südafrika

Von Anna-Lena Becker

Seit dem Start des öffentlichen Ausschreibungsprogramms für Erneuerbare Energieprojekte in 2011 erhielten in vier Ausschreibungsrunden über 6.300 MW einen Zuschlag. Weitere 6.300 MW sollen noch ausgeschrieben werden. Daneben wird ein öffentliches Ausschreibungsprogramm für den Import und Energieerzeugung durch Erdgas vorbereitet.



Öffentliches Ausschreibungsprogramm für Erneuerbare Energieprojekte

In 2011 startete in Südafrika das „Renewable Energy Independent Power Production Procurement Program“ (REIPPPP), ein öffentliches Ausschreibungsprogramm für Erneuerbare Energieprojekte. Mit REIPPPP entschied sich Südafrika gegen die Einführung eines Feed-in-Tarifs. REIPPPP umfasst hauptsächlich Erneuerbare Energieprojekte ab 5 MW. Daneben umfasst das Ausschreibungsprogramm aber auch kleinere Projekte zwischen 1 und 5 MW.

Neben der Diversifizierung des Energiemix – Südafrikas Energiesektor basiert zu 85 Prozent auf Kohlestrom – zielt REIPPPP auf die Einführung von unabhängigen Stromerzeugern (IPP) in den Markt ab. In Südafrika wird die Stromerzeugung von dem staatlichen Unternehmen Eskom dominiert.

Im Rahmen von REIPPPP wird der Preis, zu dem Eskom den Strom von den unabhängigen Stromerzeugern kauft, durch wettbewerbsorientiertes Bieten festgelegt. Mit den erfolgreichen Bietern schließt Eskom einen Stromabnahmevertrag für 20 Jahre ab.

Bis heute wurden vier Ausschreibungsrunden durchgeführt, in denen über 6.300 MW einen Zuschlag erhielten. Rund 2.500 MW sind bereits gebaut und an das Stromnetz angeschlossen. Lokal und auch international wird REIPPPP als großer Erfolg gefeiert. Weitere 6.300 MW sollen noch ausgeschrieben werden.

In 2016 erlebte REIPPPP jedoch den ersten großen Rückschlag. Eskom weigerte sich, die Stromabnahmeverträge für die Gewinner der vierten Ausschreibungsrunde zu unterzeichnen. Aufgrund des großen finanziellen Aufwands, den die Bieter zur Abgabe ihrer Angebote erbringen müssen, wirft Eskoms Verhalten insgesamt ein negatives Bild auf das Ausschreibungsprogramm. Positiv zu bewerten ist aber der Druck, der auf

Eskom vonseiten des Energieministeriums und des südafrikanischen Präsidenten ausgeübt wurde. Im Februar gab Eskom daraufhin bekannt, die Stromabnahmeverträge zu unterschreiben, was kurzfristig geschehen

soll. Auch wenn momentan keine Sicherheit besteht, ob REIPPPP in der ursprünglichen Form in eine fünfte Runde geht, ist der Großteil der Marktteilnehmer überzeugt, dass das Ausschreibungsprogramm fortgesetzt wird. Zusätzlich wird es womöglich in Zukunft auch weitere öffentliche Ausschreibungsprogramme von südafrikanischen Gemeinden geben. Einige Gemeinden Südafrikas wünschen sich, ihren Strom nicht mehr allein von Eskom, sondern auch direkt von unabhängigen Stromerzeugern zu beziehen. Unter anderem die Stadt Kapstadt. Dieses Vorhaben steht jedoch noch in der Planungsphase.

Direktvertrieb

Aufgrund der Unsicherheiten in Bezug auf das Ausschreibungsprogramm interessieren sich Unternehmen in Südafrika vermehrt für Direktvertrieb und Contracting-Modelle. Eine gesetzliche Regelung zur Direktvermarktung gibt es nicht. Ein erstes Wheeling-Projekt ist BMW in Südafrika aber gelungen, indem ein Stromabnahmevertrag mit einem Biogasanlagenbetreiber sowie Netzdurchleitungsverträge mit Eskom und der zuständigen Gemeinde geschlossen wurden.



Contracting-Modelle können in Südafrika für Unternehmen insbesondere aufgrund der rapide steigenden Strompreise interessant sein. Die Stromkosten erhöhten sich seit 2004 um 300 Prozent. Folglich kann ein Stromabnahmevertrag mit einem festen Tarif für 10 bis 20 Jahre eine Alternative bilden.

Öffentliches Ausschreibungsprogramm für Erdgas

Südafrika strebt an, neben den Erneuerbaren Energien auch die verstärkte Nutzung von Erdgas zur Stromerzeugung zu fördern. Das Energieministerium beschloss, die Stromerzeugungskapazität um 3.716 MW (Erdgas) zu erhöhen, die im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsprogramms beschafft werden soll.

Südafrika verfügt über keine bestätigten großen Erdgasvorkommen. Zwar wird in der Karoo-Wüstenregion ein enormes Vorkommen an Schiefergas vermutet, was aber noch nicht bestätigt ist. Der Fokus liegt folglich vorerst auf dem Import von verflüssigtem Erdgas (LNG) aus Mosambik.

Das LNG-to-Power IPP Procurement Programme soll als öffentliche Ausschreibung 3.000 MW beschaffen. Dieses Programm umfasst die Entwicklung der Infrastruktur für den Import, die Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas und Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerke an zwei Häfen des Landes („Coega“ und „Richards Bay“). In Kürze wird die Veröffentlichung des Request for Qualification erwartet.

Eine weitere Ausschreibung ist für den Bau eines Erdgaskraftwerks (600 MW) angekündigt. Über ein öffentliches Ausschreibungsverfahren sollen strategische Partner für die noch zu benennenden staatlichen Unternehmen identifiziert werden. Die strategischen privaten Partner werden die führende Rolle bei der Entwicklung, der Finanzierung, dem Betrieb und der Instandhaltung des Kraftwerks übernehmen. Eine entsprechende Aufforderung zur Abgabe der Interessenbekundung wurde 2016 veröffentlicht.

Fazit

Südafrikas Energiesektor entwickelt sich fortlaufend weiter und bietet großes Potenzial für unabhängige Stromerzeuger, Anlagenbauer und Ingenieure. Gemeinsam mit einem südafrikanischen Partner können deutsche Unternehmen im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsprogramms einen erfolgreichen Markteintritt erreichen.

Kontakt für weitere Informationen:



Anna-Lena Becker, LL.M.

Rechtsanwältin

Tel.: +27 (21) 4 18-23 50

E-Mail: anna-lena.becker@roedl.org





Aus aller Welt

> Erneuerbare Energien unter der Trump Administration – alles vorbei?

Von Ralf Rüdenburg

Nachdem Donald Trump während des Präsidentschaftswahlkampfes mehrfach erwähnt hat, dass er den Klimawandel für einen „Hoax“, d.h. für eine Falschmeldung, einen Jux oder Scherz hält und schon in seinem 2015 erschienenen Buch „Crippled America“ geschrieben hat, er halte Investitionen in Erneuerbare Energien für schlecht und die Entwicklung von Erneuerbaren Energieträgern für einen großen Fehler, durfte man gespannt sein, welche Maßnahmen er diesbezüglich ergreifen würde wenn er denn gewählt wird. Nach Antritt seiner Präsidentschaft hat Donald Trump dann auch tatsächlich damit begonnen, einige Ankündigungen umzusetzen, die auf den ersten Blick nichts Gutes für die Erneuerbare Energien-Branche verheißen. Es ist jedoch dringend davon abzuraten, vorschnelle Schlüsse zu ziehen und man sollte einen Blick über den Tellerrand, d.h. aus dem „Oval Office“ heraus wagen, um die augenblickliche Situation aus Investorensicht zu beurteilen.

Wesentliche Entwicklungen auf Bundesebene seit dem Amtsantritt von Donald Trump

Mit Scott Pruitt als neuem Leiter der Umweltbehörde (Environmental Protection Agency) hat Donald Trump jemanden ausgewählt, der noch Anfang März 2017 in Frage gestellt hat, dass Kohlenstoffdioxid eine tragende Rolle beim Klimawandel spielt und außerdem als Generalstaatsanwalt von Oklahoma in Klageverfahren gegen die Umweltbehörde involviert gewesen ist. Eine der wesentlichen Aufgaben dieser Bundesbehörde ist es, vom Kongress der Vereinigten Staaten verabschiedete Umweltgesetze durch Verwaltungsanweisungen umzusetzen. Mit einem Skeptiker im Hinblick auf den Klimawandel an der Spitze bleibt abzuwarten, in welchem Umfang der bisherige Kurs geändert wird und welche Auswirkungen dies hat. Das Budget der Umweltbehörde soll nach den Vorschlägen der Regierung von 8,1 Milliarden US-Dollar auf 5,7 Milliarden US-Dollar gesenkt werden und das Personal von derzeit rd. 15.000 Mitarbeitern soll um 25 Prozent vermindert werden.

Ende März hat Donald Trump zudem eine Anordnung erlassen, um den unter Barack Obama in Kraft getretenen Clean Power Plan einer Untersuchung zu unterziehen. Es soll unter anderem geprüft werden, inwieweit Regelungen des Clean Power Plan Öl- und Gasproduzenten sowie mit Kohle betriebene Elektrizitätswerke behindern.

Bedeutet diese Entwicklungen nun, dass man sich von den USA als Investitionsstandort für Erneuerbare Energien bis auf Weiteres fernhalten sollte? Diese Frage ist mit einem klaren Nein zu beantworten. Der Blick sollte sich nicht allein darauf richten, was momentan auf Bundesebene geschieht. Auf Bundesstaatenebene ist es keineswegs so, dass man sich von dem eingeschlagenen Weg in Sachen Erneuerbare Energien verabschiedet. Die bisherige Entwicklung und Planungen für die Zukunft lassen darauf schließen, dass der Markt für Erneuerbare Energien wachsen wird.

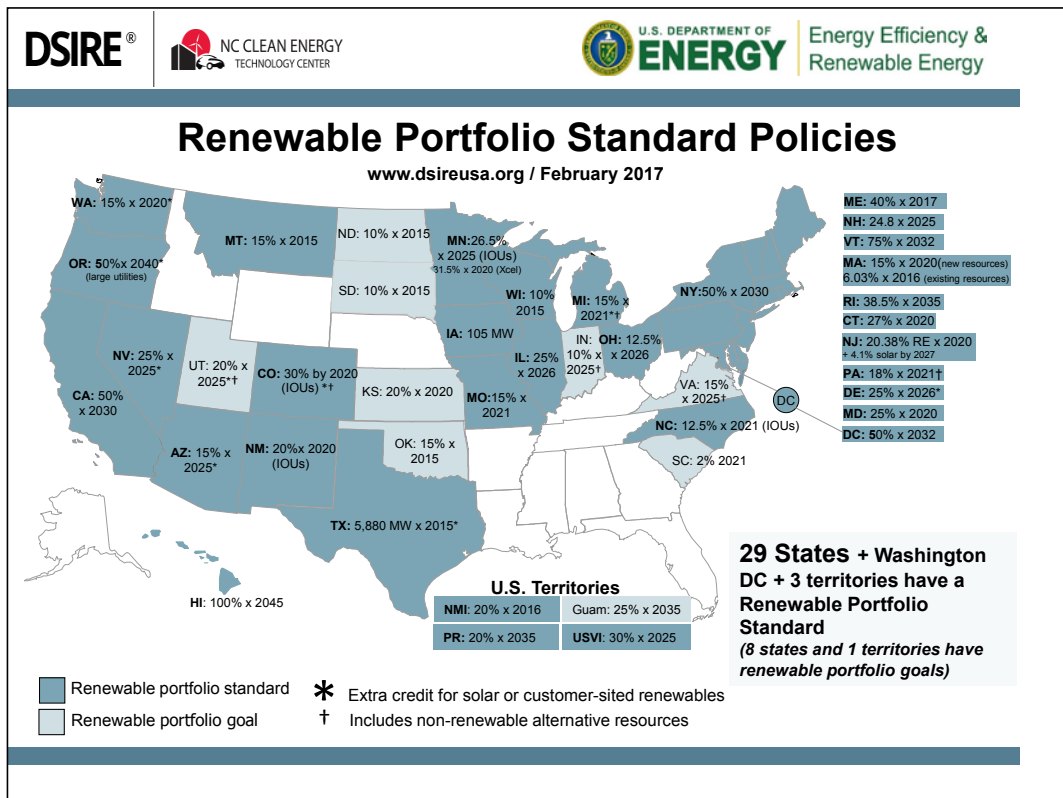


Die Situation in den Bundesstaaten

Die Bundesstaaten in den USA haben weitreichende Befugnisse im Hinblick darauf, welche Energieträger gefördert werden sollen. Mit sogenannten Renewable Portfolio Standard Policies hat sich eine Vielzahl von Bundesstaaten dazu verpflichtet, einen bestimmten Energieanteil bis zu einem bestimmten Zeitpunkt durch die Verwendung Erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen. Dem im Februar 2017, also nach der Amtsübernahme durch Donald Trump, veröffentlichten Schaubild lässt sich entnehmen, dass 29 Bundesstaaten, Washington D.C. sowie drei US-Territorien Renewable Portfolio Standard Policies verabschiedet haben. Weitere acht Bundesstaaten sowie ein US-Territorium haben ihre Policies mit der schwächeren Form der Renewable Portfolio Goals zumindest dokumentiert.

Bemerkenswert ist, dass insbesondere bevölkerungsreiche Bundesstaaten wie Kalifornien, Texas, New York und Pennsylvania entsprechende Selbstverpflichtungen in Kraft gesetzt haben. So wollen beispielsweise die Bundesstaaten Kalifornien und New York bis zum Jahr 2030 50 Prozent der benötigten Energie durch Erneuerbare Energien gewinnen.

Wesentlicher Bestandteil der Renewable Portfolio Standards ist es, dass Stromversorger dazu verpflichtet werden, einen bestimmten Anteil der Energie durch Erneuerbare Energien zu gewinnen. Auf der Internetseite von Pacific Gas & Electric, einem der großen Stromanbieter in Kalifornien, findet sich beispielsweise die Angabe, dass bis 2020 33 Prozent der Elektrizität durch Erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt werden sollen. Consolidated Edison, einer der großen Stromversorger im



Bundesstaat New York, will bis 2030 50 Prozent der Elektrizität durch Wind- oder Sonnenenergie generieren.

Dass diese Ankündigungen und Selbstverpflichtungen ernst zu nehmen sind, lässt sich mit vielen Beispielen belegen. So hat sich nach einem Bericht der California Energy Commission die Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien von 1990 bis 2016 von 30.000 GWh auf fast 70.000 GWh mehr als verdoppelt. Insbesondere die Erzeugung mithilfe von Wind- und Sonnenenergie ist für diesen Anstieg verantwortlich. Als wesentliche Gründe für diese Entwicklung werden in dem Bericht neben dem positiven Effekt im Hinblick auf den Klimawandel auch die gesunkenen Gestehungskosten bei den Erneuerbaren Energien genannt. Ein Ende der Entwicklung ist aufgrund der selbst ge-

steckten Ziele in den Bundesstaaten sowie einer immer größeren Konkurrenzfähigkeit der Erneuerbaren Energien im Hinblick auf Gestehungskosten nicht abzusehen.

Ein weiteres Beispiel aus Florida zeigt, dass auch Bundesstaaten ohne Renewable Portfolio Standard Policies oder Renewable Portfolio Goals ehrgeizige Ziele bei den Erneuerbaren Energien verfolgen. Die Florida Power & Light Company, mit rd. 4,8 Millionen Kunden ebenfalls einer der großen Stromversorger in den USA, plant in den Jahren 2017 bis 2023 insgesamt 2,1 GW Photovoltaikleistung zu installieren. Der Anteil der fossilen Brennstoffe am Energiemix des Versorgungsgebietes soll dadurch deutlich reduziert werden.



Fördermittel

Schon nach den bisherigen Ausführungen wird deutlich, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien in den USA weiterhin eine Rolle spielen wird und mit einem Wachstum zu rechnen ist. Für Investoren stellt sich nach dem Wechsel der Regierung insbesondere die Frage, mit welcher Entwicklung bei den Fördermitteln für Erneuerbare Energien zu rechnen ist. Diesbezüglich ist eine pragmatische Herangehensweise zu empfehlen und die Entwicklungen sollten nicht nur auf Bundesebene sondern vor allem auch auf Ebene der Bundesstaaten verfolgt werden.

Auf Bundesebene sind der Production Tax Credit und der Investment Tax Credit als wichtige Fördermittel zu nennen. Sollte eine Kürzung oder gar Rücknahme dieser Vergünstigungen angestrebt werden, müsste dies durch den Kongress erfolgen. Der Erfolg eines solchen Vorhabens ist keinesfalls sicher. Denn aufgrund der Erfahrungen bei dem Vorhaben, den Affordable Care Act (Obamacare) rückgängig zu machen bzw. zu ersetzen, hat sich ja bereits gezeigt, dass die Mehrheitsbeschaffung für die Trump-Regierung trotz republikanischer Dominanz im Senat und Repräsentantenhaus kein Automatismus ist. Bei allen Entscheidungen wären außerdem zwingend die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in den USA zu berücksichtigen. Nach einem Bericht des Environmental and Energy Study Institute vom Februar 2017 geht das U.S. Department of Energy davon aus, dass rd. 3,4 Millionen Amerikaner direkt in der Erneuerbare Energien-Branche beschäftigt sind, mit steigender Tendenz. Im Vergleich hierzu wird die Zahl der Amerikaner, die direkt bei Arbeitgebern der fossilen Brennstoffindustrie arbeiten, mit rd. 3 Millionen angenommen.

Vergünstigungen auf Bundesstaatenebene oder auch kommunaler Ebene wie Tax Credits, Grundsteuerbefreiungen oder Umsatzsteuerbefreiungen sind in jedem Fall bei Investitionsentscheidungen mit zu berücksichtigen und hier dürften auf-

grund der zu erwartenden Entwicklung bei den Erneuerbaren Energien keine wesentlichen nachteiligen Entwicklungen zu erwarten sein.

Fazit

Für deutsche Unternehmen bedeutet die momentane Situation, dass die weitere Entwicklung pragmatisch zu beobachten ist und keine vorschnellen Entscheidungen getroffen werden sollten. In dem am 5. Januar 2017 erschienenen Jahresausblick der Energy Information Administration mit Projektionen bis 2050 wird prognostiziert, dass die Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 stärker ansteigen wird als bei allen anderen Energieträgern. Getrieben wird diese Entwicklung unter anderem durch die weiter sinkenden Gestehungskosten bei den Erneuerbaren Energien sowie die momentan geltenden Regelungen auf Bundesebene und auf Bundesstaatenebene, die die Nutzung von Erneuerbaren Energien fördern. Auch wenn die weitere Entwicklung insbesondere auf Bundesebene mit einigen Unsicherheiten behaftet ist, gilt es, sich bietende Chancen zu erkennen und zu nutzen.

Kontakt für weitere Informationen:



Ralf Ruedenburg

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Principal

Tel.: +1 (4 04) 5 25-26 00

E-Mail: ralf.ruedenburg@roedlusa.com



Aus aller Welt

> Litauen setzt konsequent auf Blockheizkraftwerke (BHKW) – Chancen für Bauunternehmen und Erzeuger

Von Michael Manke und Hans Lauschke

Ziel der litauischen Energiepolitik war es, den Anteil Erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 23 Prozent zu steigern. Dieses Ausbauziel wurde bereits im Jahr 2014 erreicht, seitdem wird eine Erhöhung der Ausbauziele diskutiert. Stand dabei in den vergangenen Jahren vor allem ein weiterer Ausbau der Windenergie (onshore und offshore) zur Debatte, waren es in der jüngsten Vergangenheit vor allem volumenreiche Ausschreibungen grundlastfähiger BHKW, die Schlagzeilen machten. Ein Ende dieses Trends ist nicht abzusehen.

Ausgangssituation

Die Abschaltung des größten Kernkraftwerkes der Region im Jahr 2009 machte Litauen quasi über Nacht vom Energieexporteur zum -importeur. Hierdurch entstand eine große Abhängigkeit von russischem Gas, die insbesondere bei Ausbruch der Ukraine-Krise die Sorgen um die litauische Energiesicherheit wachsen ließ. Neben der Senkung der CO₂-Emissionen, die sich die westeuropäischen Staaten vom Einsatz der Erneuerbaren Energien versprechen, steht daher die Unabhängigkeit von Energieimporten aus Russland besonders im Fokus der litauischen Energiepolitik.

Die Förderung der Erneuerbaren Energien erfolgt in Litauen mithilfe eines breiten Fächers von Instrumenten. Die litauischen Förderinstrumente sind durch einen Wettbewerb zwischen den einzelnen Erzeugungsarten sowie eine Förderungsdeckelung über eine Quotenregelung gekennzeichnet. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz sind die Ziele für den Ausbau einzelner Arten von Erneuerbaren Energien (Wind, Solar, Biomasse und Wasser) bis zum Jahr 2020 verankert:

- > Windenergie: mindestens 500 MW,
- > Solarenergie: mindestens 10 MW (ausgenommen Kleinkraftwerke mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW),
- > Biomasse: mindestens 105 MW,
- > Wasserkraft: mindestens 141 MW.

Mittelfristig ist jedoch bereits eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und damit eine Erhöhung der Quoten absehbar. Zudem kann auch freies Leistungskontingent entstehen, wenn eine Anlage, die bereits eine Förderung erhalten hat, nicht innerhalb des in der Erzeugungsgenehmigung festgelegten Zeitraums fertiggestellt wird und der Anlagenprojektbetreiber aufgrund dessen die Erzeugungsgenehmigung inklusive der garantierten Einspeisevergütung wieder verliert. Aber auch der Erwerb von Projektgesellschaften mit bereits garantierten Einspeisevergütungen ist hochattraktiv.

BHKW auf dem Vormarsch

Nach wie vor stellt Windkraft den größten Anteil an den Erneuerbaren Energien in Litauen. Auch weiterhin wird die Windkraft eine wesentliche Säule der litauischen Erneuerbaren Energieerzeugung bleiben – derzeit ist die geplante Erhöhung der installierten Windkraftleistung (onshore) von 500 MW auf 750 MW im Gespräch. Auch die Offshore-Erzeugung wird diskutiert.

Im Windschatten dieser Debatte bildet sich jedoch ein neues Standbein heraus. In den vergangenen Monaten sorgten mehrere umfangreiche Ausschreibungen für Blockheizkraftwerke international für Aufsehen.

Insbesondere auf kommunaler Ebene besteht in Litauen ein hoher Erneuerungsbedarf bei bestehenden Kraftwerken. Hier spielt vor allem die Biomasse ihre Vorteile aus. Diese ist sowohl in Form von Phytomasse (Pflanzen) als auch in Form von Zoomasse (tierische Materialien) in großem Umfang in Form von Bioabfällen oder Exkrementen vorhanden. Biomasseheizkraftwerke in Kombination mit einer Kraft-Wärme-Kopplung sind in Litauen besonders attraktiv, weil auch viele ländliche Gemeinden, trotz einer allgemein schlechten Infrastruktur, über ein gut ausgebautes Fernwärmenetz verfügen. Dies bietet Chancen für Anbieter effizienter und innovativer Technologien zur Energieproduktion auf erneuerbarer Basis.

Deutsches Know-how gefragt

Am 12. Juli 2016 erfolgten nach einjähriger Ausschreibung die Zuschläge für den Bau eines BHKW in der litauischen Hauptstadt Vilnius. Für die Anlage ist dabei eine Leistung von 227 MW_{th} und 88 MWe geplant. Sie soll jeweils aus zwei Blockheizkraftwerken – eines soll mit Abfall und das andere mit Biomasse betrieben werden – bestehen und pro Jahr 1,627 TWh Wärme und 0,817 TWh Strom produzieren. Mit einem Investitionsvolumen von rund 190 Millionen Euro handelte es sich um die größte Ausschreibung seit der Unabhängigkeit des Landes. Ein Konsortium, bestehend aus der deutschen Steinmüller Babcock



Environment, dem polnischen Unternehmen Budimex und der in Litauen ansässigen UAB Kauno wird den Bau der mit Abfall betriebenen Anlage mit einem Auftragsvolumen von 149,65 Millionen Euro übernehmen.

Ein ähnliches Projekt entsteht derzeit in Kaunas, der zweitgrößten Stadt Litauens, und soll bis Ende 2019 fertig gestellt werden. Die Leistung des Kraftwerks soll ca. 24 MWe sowie ca. 70 MWth betragen. Es soll etwa 200.000 Tonnen Nutz- und Industrieabfälle pro Jahr verbrennen und damit ca. 40 Prozent des Wärmeenergiebedarfs der Stadt Kaunas decken.

Den Zuschlag für den Bau des Abfallverbrennungskessels erhielt die deutsche Baumgarte Boiler Systems. Das Gesamtvolumen des Projekts beträgt ca. 150 Millionen Euro.

Staatliche Beihilfe genehmigt – weitere Projekte werden wahrscheinlicher

Finanziert wird das Projekt in Vilnius von der Europäischen Investitionsbank über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI) und durch eine Beihilfe Litauens in Höhe von 150 Millionen Euro.

In diesem Zusammenhang stand die Beihilfe auf dem Prüfstand der Europäischen Kommission – letztlich erfolgte die Genehmigung. Gemäß den EU-Beihilfenvorschriften können Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen für hocheffiziente KWK-Anlagen gewähren. Im Zuge des Projekts in Vilnius stellte die Kommission fest, dass das Projekt die Energieeffizienz verbessert und zu Energieeinsparungen in einer Größenordnung von 40 Prozent führen dürfte. Folglich ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die staatliche Beihilfe keine unzulässigen Wettbewerbsverzerrungen verursachen würde und mit den Rechtsvorschriften der EU vereinbar ist.

Die Genehmigung der Beihilfe dürfte zum Ergebnis führen, dass es in naher Zukunft noch weitere BHKW-Ausschreibungen dieser Größenordnung in Litauen geben wird.

Erwerb bestehender BHKW-Anlagen – deutsche Unternehmen als Erzeuger

Ebenfalls im vergangenen Jahr sorgte zudem der Kauf dreier BHKW durch Danpower Baltic UAB, ein Joint Venture des Wärmeversorgungs- und Contractingunternehmens Danpower GmbH mit der litauischen Geco Investicijos UAB, für Aufsehen.

Die Gesamterzeugungskapazität der erworbenen Kesselanlagen beträgt 120,8 MWth. Zwei der Heizwerke speisen in Vilnius insgesamt ca. 300 GWh Wärme pro Jahr in das Netz des kommunalen Fernwärme-Netzbetreibers Vilniaus Energija ein. Das dritte Heizwerk befindet sich in Kaunas, und speist ca. 200 GWh Wärme pro Jahr in das Netz des ebenfalls kommunalen Fernwärme-Netzbetreibers Kauno Energija ein.

Danpower Baltic UAB wurde als Käufer im Rahmen der Transaktion durch ein multidisziplinäres M&A-Team von Rödl & Partner Litauen beraten und vertreten.

Ziel war der Erwerb der bereits bestehenden Projektgesellschaften und dabei insbesondere der Erwerb bereits erteilter Einspeisegenehmigungen mit garantierten Einspeisevergütungen. Aufgrund seiner noch immer hohen Abhängigkeit vom Gasimport und weltweit sinkenden Gaspreisen hatte Litauen in der jüngeren Vergangenheit sinkende Energiepreise zu verzeichnen. Durch garantierte Einspeisevergütungen stellen bereits bestehende Erzeugungsanlagen daher ein lukratives Erwerbsziel mit sicherer Rendite dar.

Fazit

Der Bedarf an günstiger Energieversorgung in Litauen ist insbesondere im ländlichen Bereich groß. Nachdem der Ausbau der Windenergie in den vergangenen Jahren vorangetrieben wurde, erfährt nun die Erzeugung durch BHKW-Anlagen als grundlastfähige Technologie einen enormen Schub. Ausschreibungen mit großen Volumina sind auch in den kommenden Jahren zu erwarten. Daneben bieten sich für Unternehmen Chancen durch den Erwerb bestehender Anlagen. Garantierte Einspeisevergütungen versprechen dabei eine gesicherte Rendite. Vor allem deutsche Unternehmen haben auf diesem Feld in der jüngsten Vergangenheit positive Erfahrungen gemacht.

Kontakt für weitere Informationen:



Michael Manke

Rechtsanwalt (Litauen)

Tel.: +370 (5) 212 35 90

E-Mail: michael.manke@roedl.pro



Hans Lauschke

Jurist

Tel.: +370 (5) 212 35 90

E-Mail: hans.lauschke@roedl.pro



Neuigkeiten zu internationalen EE-Förderprogrammen

> Scaling Solar – 2. Ausschreibungsrunde in Sambia gestartet

Nach der bereits im letzten Jahr erfolgreich durchgeführten Ausschreibung über 100 MWp in Sambia wurde nun eine weitere Vereinbarung zwischen der Industrial Development Corporation (IDC) von Sambia und dem Programm Scaling Solar geschlossen. In einer zweiten Ausschreibungsrunde werden nun weitere 200 MWp vergeben, zusätzliche 300 MWp sollen folgen. Die Vergabe erfolgt über ein zweistufiges Verfahren. Die Präqualifikationsphase läuft noch bis zum 5. Mai 2017. Unterlagen können auf folgender Seite abgerufen werden.

In der ersten Ausschreibungsrunde wurden 2 Solarparks mit jeweils 50 MWp bezuschlagt, der Angebotspreis lag bei 6,02 UScents/kWh. Bezuschlagt wurden die Angebote der Unternehmen Neoen SAS und First Solar. Stromabnehmer ist der staatliche Versorger ZESCO, mit dem ein Abnahmevertrag über 25 Jahre geschlossen wird. Die Vertragsunterzeichnung mit Neoen fand im März 2017 statt, die zweite Vertragsunterzeichnung ist für Mai 2017 geplant.

Neben Sambia ist Scaling Solar bislang auch im Senegal sowie in Madagaskar und Äthiopien aktiv. Finanziert wird das Projekt von USAID Power Africa, den Außenministerien der Niederlande und Dänemark sowie von DevCo.

> BMUB-Exportinitiative Umwelttechnologien

Mit der Exportinitiative soll Wissen und Anwendung von Umwelt- und Klimaschutztechnologie sowie innovativer Infrastruktur in Ländern mit Unterstützungsbedarf verbreitet und verstärkt werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Gegenstände der Förderung sind unter anderem:

- > Machbarkeitsstudien im Ausland
- > Länderstudien
- > Pilot- und Modellvorhaben im Ausland
- > Internationale Vernetzung

Eine Förderung erfolgt mittels nicht rückzahlbarer Zuschüsse, die Förderquote ist abhängig von den projektbezogenen Kosten sowie den möglichen Eigenmitteln und wird somit projektspezifisch definiert. Beihilferechtliche Vorgaben sind einzuhalten.

Das Antragsverfahren ist zweistufig gestaltet. In einem ersten Schritt können Projektideen bis zum 15. Mai 2017 ausschließlich per E-Mail eingereicht werden. Positiv evaluierte Ideen werden im Anschluss zur Antragstellung aufgefordert. Das Verfahren soll im dritten Quartal 2017 abgeschlossen sein. Die genannte Frist stellt keine Ausschlussfrist dar, eine Einreichung von Projektideen bis zum 30. November 2017 ist grundsätzlich noch möglich, kann aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Kontakt für weitere Informationen:



Maria Ueltzen

Europäische Diplom-Verwaltungsmanagerin (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 14

E-Mail: maria.uelzten@roedl.com



Rödl & Partner intern

7. Branchentreffen Erneuerbare Energien

Thema	Werkstattgespräch Ergebnissicherung in der Fernwärme in Zeiten der Wärmewende
Termin / Ort	16. Mai 2017 / Eschborn 17. Mai 2017 / Berlin 18. Mai 2017 / Köln

Thema	Veranstaltungsreihe Erneuerbare Energien: Italien – alles unter Kontrolle?
Termin / Ort	17. Mai 2017 / München 19. Mai 2017 / Hamburg 22. Mai 2017 / Köln

7. New Energy Investor Summit

Projekte, Kraftwerke und Beteiligungen
22. & 23. Mai 2017
in Zürich

Besuchen Sie uns an unserem Stand!

Kontakt für weitere Informationen:



Klara John
Kaufrau für Marketingkommunikation
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 09
E-Mail: klara.john@roedl.com



Besuchen Sie uns auf www.roedl.de/ee.

Potenziale erkennen

„Manchmal erkennt man die Qualität von etwas erst, wenn man sein Auge dafür bewusst öffnet. Potenziale zu erkennen, ist eine unserer Kernkompetenzen.“

Rödl & Partner

„Erfahrene ‚Casteller‘ erkennen ziemlich bald, ob es sich lohnt, die Idee für eine neue Formation weiter zu verfolgen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum E|nEws

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 04 | erneuerbare-energien@roedl.com

Verantwortlich
für den Inhalt: **Martin Wambach** – martin.wambach@roedl.com
Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln
Anton Berger – anton.berger@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Andrea Kurz – andrea.kurz@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.